

Zweitveröffentlichung



Esch, Claudia

Was ist „Stadt“? : Räume und Spielräume am Beispiel des mittelalterlichen Bamberg

Datum der Zweitveröffentlichung: 22.02.2023

Akzeptiertes Manuskript (Postprint), Beitrag in Sammelwerk

Persistenter Identifikator: urn:nbn:de:bvb:473-irb-584253

Erstveröffentlichung

Esch, Claudia: Was ist „Stadt“? : Räume und Spielräume am Beispiel des mittelalterlichen Bamberg. In: Die Stadt im Raum : Vorstellungen, Entwürfe und Gestaltungen im vormodernen Europa. Igel, Karsten; Lau, Thomas (Hg). Köln, Weimar, Wien : Böhlau Verlag, 2016. S. 157-182. DOI: 10.7788/9783412506285-012.

Rechtehinweis

Dieses Werk ist durch das Urheberrecht und/oder die Angabe einer Lizenz geschützt. Es steht Ihnen frei, dieses Werk auf jede Art und Weise zu nutzen, die durch die für Sie geltende Gesetzgebung zum Urheberrecht und/oder durch die Lizenz erlaubt ist. Für andere Verwendungszwecke müssen Sie die Erlaubnis des/der Rechteinhaber(s) einholen.

Für dieses Dokument gilt das deutsche Urheberrecht.

WAS IST „STADT“?

Räume und Spielräume am Beispiel des mittelalterlichen Bamberg

von Claudia Esch

Am 7. März 1632 berichtete der schwedische General Gustav Horn seinem König über die fränkische Bischofsstadt an der Regnitz:

Damit nun Euer Koenigl. Maiest. gründlich Nachricht haben moegen, so wollen Dieselbe anfangs sich gnaedigst informieren lassen, wie dass die Stadt Bamberg ein grosser weitlaeuftiger Ort, gleichsam von unterschiedlichen Staedten.¹

Die Vorstellung eines seit dem Mittelalter gewissermaßen in mehrere Städte zergliederten Bamberg, die bei Horns Beschreibung anklingt, fand auch Eingang in die Forschung.² Erst kürzlich stellte Franz-Josef Arlinghaus fest: „In Süddeutschland stellt Bamberg neben anderen das Beispiel für eine Stadt dar, die aus mindestens zwei verschiedenen Städten bestand.“³ Die fränkische Siedlung besaß offenbar eine so komplexe Struktur, dass nicht einmal die Zahl der dort befindlichen Stadtgemeinden ohne weiteres geklärt werden kann.

Die Ursache hierfür liegt in der Existenz mehrerer großflächiger Immunitätsbezirke innerhalb Bambergs, in denen sich im Verlauf des Mittelalters städtische Siedlungen entwickelten. Die Formulierung *Stat und Muntaten*, die seit dem 13. Jahrhundert als Bezeichnung für das Stadtgebiet auftaucht, deutet auf das zwischen Zusammengehörigkeit und Eigenständigkeit oszillierende Verhältnis der Siedlungsteile hin. Alle Gebiete zusammen bildeten die Siedlung Bamberg – aber gehörten die in den Quellen als *Muntaten* bezeichneten Immunitäten noch zur ‚eigentlichen‘ Stadt? Dies tangiert unmittelbar die Frage nach den Grenzen der Stadt im Raum. Welches Gebiet

¹ Johann Peter von Ludewig, *Bambergensium episcoporum novissimi seculi continuatio ab anno 1600 ad annum 1718*, in: *Scriptores rerum episcopatus Bambergensis*, hg. v. Johann Peter von LUDEWIG (*Scriptores Rerum Germanicarum* 1), Frankfurt 1718, S. 1011–1109, hier S. 1028.

² Isolde MAIERHÖFER, *Bambergs verfassungstopographische Entwicklung vom 15. bis zum 18. Jahrhundert*, in: *Bischofs- und Kathedralstädte des Mittelalters und der frühen Neuzeit*, hg. v. Franz PETRI (StF A 1), Köln 1976, S. 146–162, hier S. 155.

³ Franz-Josef ARLINGHAUS, *Einheit der Stadt? Religion und Performanz im spätmittelalterlichen Braunschweig*, in: *Die Pfarre in der Stadt. Siedlungskern – Bürgerkirche – urbanes Zentrum*, hg. v. Werner FREITAG (StF A 82), Köln 2011, S. 77–96, hier S. 85.

gehörte zur Stadt und in welchem Verhältnis standen die Immunitäten dazu – waren sie Stadtteile, Teilstädte oder eigenständige Siedlungen vor der Stadt?

Bamberg galt in der Literatur lange als Sonderfall, da sich die geistlichen Territorien in Bezug auf ihre räumliche Ausdehnung und ihren politischen Einfluss von Immunitäten in anderen Städten abhoben.⁴ Ein Vergleich der Immunitäten in Bamberg mit anderen inner- und außerstädtischen Siedlungsstrukturen, die sich nicht in geistlichen Händen befanden, wurde selten unternommen. Helmut Flachenecker setzte neue Akzente in dieser Hinsicht, als er die Bamberger Immunitäten unter dem Aspekt der städtischen Sonderbezirke betrachtete und damit einen Vergleich der Immunitäten mit anderen, strukturell ähnlichen städtischen Siedlungsphänomenen anregte.⁵ Einen ähnlichen Weg schlug Franz-Josef Arlinghaus ein, der Bamberg in eine Reihe mit mehrgliedrigen Städten wie Köln, Braunschweig oder Hildesheim stellte.⁶ Die Immunitäten wurden hier nicht mehr primär als geistliche Territorien, sondern als eigenständige Stadtgemeinden betrachtet. Da die Bemerkung im Kontext eines Aufsatzes zu Braunschweig fiel, folgte keine nähere Auseinandersetzung mit dem Bamberger Fall. Eine eingehende Untersuchung des Verhältnisses von Stadt und Immunitäten unter dem Aspekt der Grenzen der Stadt steht daher noch aus. Dieser Ansatz soll im Folgenden weitergeführt werden.

Das Vorhaben wirft zunächst die grundsätzliche Frage nach der Definition der Grenzen der Stadt im Mittelalter auf. Der Rand der Stadt und die sich dort befindlichen Siedlungen sind in den letzten Jahrzehnten verstärkt in das Blickfeld der Forschung gerückt,⁷ wobei für die Bestimmung der Stadtgrenze meist die Stadtmauer

⁴ Konrad HOFMANN, *Die engere Immunität in deutschen Bischofsstädten im Mittelalter* (GörrGes 20), Paderborn 1914, S. 53; Norbert LEUEMANN, *Deutsche Bischofsstädte im Mittelalter. Zur topographischen Entwicklung der deutschen Bischofsstadt im Heiligen Römischen Reich*, München 1980, S. 102; Thomas GUNZELMANN/Stefan PFAFFENBERGER, *Die Stadt zwischen Bischof, Domkapitel und Bürgern. Zweite Hälfte 13. Jahrhundert bis erste Hälfte 15. Jahrhundert*, in: *Stadt Bamberg 1 – Stadtzentrum und Denkmallandschaft. 1. Halbband: Stadtentwicklungsgeschichte*, hg. v. Thomas GUNZELMANN (*Die Kunstdenkmäler von Bayern: Regierungsbezirk Oberfranken 3*), München/Bamberg 2012, S. 254–311, hier S. 289.

⁵ Helmut FLACHENECKER, *Kirchliche Immunitätsbezirke – Fremdkörper in der Stadt?*, in: *Sondergemeinden und Sonderbezirke in der Stadt der Vormoderne*, hg. v. Peter JOHANEK (StF A 59), Köln 2004, S. 1–28, hier S. 6.

⁶ ARLINGHAUS, *Einheit* (wie Anm. 3), S. 85.

⁷ Grundlegend dazu: *Stadterweiterung und Vorstadt. Protokoll über die VI. Arbeitstagung des Arbeitskreises für Südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung*, Konstanz, 10.–12. November 1967, hg. v. Erich MASCHKE (VKomGLdkdBW B 51), Stuttgart 1969. Zu Vorstädten vgl. Karl CZOK, *Die Vorstädte. Ihre Stellung in den Stadt-Land-Beziehungen*, in: *Gewerbliche Produktion und Stadt-Land-Beziehungen*, hg. v. Konrad FRITZE, Weimar 1979, S. 127–135; DERS., *Vorstädte. Zu Entstehung, Entwicklungsstadien, Wirtschafts- und Sozialstruktur*, in: *Stadt- und Landmauern 3: Abgrenzungen – Ausgrenzungen in der Stadt und um die Stadt* (Veröffentlichungen des Instituts für Denkmalpflege an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich 15,3), Zürich 1999, S. 189–194; Karlheinz BLASCHKE, *Altstadt – Neustadt – Vorstadt. Zur Typologie genetischer und topographischer Stadtgeschichtsforschung*, in: *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 57* (1970), S. 350–362; DERS., *Die Stellung der Vorstädte im Gefüge der mittelalterlichen Stadt*, in: *Stadtbaukunst im Mittelalter*, hg. v. Dieter DOLGNER, Berlin 1990, S. 204–217; Herbert KNITTLER, *Stadterweiterung und Vorstadt im klein- und mittelstädtischen Milieu am Beispiel österreichischer Länder*, in: *Die Stadt als Kommunikationsraum*, hg. v. Helmut BRÄUER/Elke SCHLENKRICH, Leipzig 2001, S. 535–565; Armand BAERISWYL, *Stadt,*

herangezogen wird.⁸ Für die Wahl der Befestigungsanlage als Trennlinie zwischen inner- und außerstädtischen Gebieten spricht die herausragende Rolle, welche die Mauer bereits im Mittelalter für die Identität und das Selbstverständnis einer Stadt spielte.⁹

Im Fall Bamberg eignet sich die Stadtmauer jedoch nur bedingt zur Abgrenzung, da ein geschlossener Mauerring um die Gesamtstadt im 14. und 15. Jahrhundert fehlte.¹⁰ Zudem belegen die Studien zu den Stadtrandsiedlungen, dass der Blick auf die Mauer nur eine Facette der Stadt berücksichtigt und für sich betrachtet noch kein zuverlässiger Indikator für das Verhältnis einer Siedlung zur Stadt ist. Es existierte eine große Bandbreite an Siedlungsformen vor den Stadttoren, von denen manche in vielerlei Hinsicht – wirtschaftlich, politisch, kirchlich und auch rechtlich – mit der Stadt verbunden waren, andere dagegen nicht oder nur teilweise.¹¹ Die Stadt endete nicht in allen Fällen und in jeder Hinsicht an der Mauer.

Die Entscheidung über den Einbezug einer vorstädtischen Siedlung in den Mauerring hing stark von lokalen Gegebenheiten und Zufälligkeiten ab.¹² Selbst Siedlungen, die zu einem späteren Zeitpunkt in den Mauerring einbezogen wurden, konnten einen Sonderstatus behalten und gingen damit trotz ihrer baulichen Integration rechtlich nicht in der Stadt auf.¹³ Eine solche Sondergemeinde ist zwar einerseits nicht unter die außerhalb der Stadt(mauer) gelegenen Siedlungen zu rechnen, kann aber

Vorstadt und Stadterweiterung im Mittelalter. Archäologische und historische Studien zum Wachstum der drei Zähringerstädte Burgdorf, Bern und Freiburg im Breisgau (Schweizer Beiträge zur Kulturgeschichte und Archäologie des Mittelalters 30), Basel 2003. Zu mittelalterlichen Stadtrandphänomenen im weiteren Sinn vgl. Franz IRISGLER, Köln extra muros. 14. – 18. Jahrhundert, in: Siedlungsforschung 1 (1983), S. 137–149; Winfried SCHICH, Stadtrandphänomene bei den Städten im Großberliner Raum vom 13. bis zum 16. Jahrhundert, in: ebd., S. 65–85.; Peter HILL, Die Stadt und ihr Rand im Mittelalter. Das Beispiel Bremen, in: Die Stadt und ihr Rand, hg. v. Peter JOHANEK (StF A 70), Köln 2008, S. 167–189.

⁸ SCHICH, Stadtrandphänomene (wie Anm. 7), S. 68; Bärbel BRODT, Before I built a Wall I'd ask to know what I was walling in or walling out. Die Stadtmauer als Vermittler zwischen Stadt und Land?, in: Stadt und Rand (wie Anm. 7), S. 1–17, hier S. 2f.; HILL, Stadt (wie Anm. 7), S. 170.

⁹ Peter JOHANEK, Die Mauer und die Heiligen. Stadtvorstellungen im Mittelalter, in: Das Bild der Stadt in der Neuzeit. 1400–1800, hg. v. Wolfgang BEHRINGER/Bernd ROECK, München 1999, S. 26–38; Roland GERBER, Wehrhaft, heilig und schön. Selbstverständnis, Außenansicht und Erscheinungsbilder mittelalterlicher Städte im Südwesten des Reiches, in: Was machte im Mittelalter zur Stadt? Selbstverständnis Außenansicht und Erscheinungsbilder mittelalterlicher Städte. Vorträge des gleichnamigen Symposiums vom 30. März bis 2. April 2006 in Heilbronn, hg. v. Kurt-Ulrich JÄSCHKE/Christian SCHRENK (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Heilbronn 18), Heilbronn 2007, S. 25–46, besonders S. 40. Zur Nachwirkung des Bilds der ummauerten Stadt vgl. Peter JOHANEK, Einleitung, in: Stadt und Rand (wie Anm. 7), S. VII–XVIII, hier S. XV.

¹⁰ Dennoch gab es durchaus Befestigungsanlagen. Vergleiche den Abschnitt unten zur Stadtmauer.

¹¹ BLASCHKE, Stellung der Vorstädte (wie Anm. 7), S. 206–211. Auf die Zwischenstellung der Vorstädte zwischen Stadt und Land weist auch Karl Czok hin: CZOK, Zu Entstehung (wie Anm. 7), S. 191f.

¹² BLASCHKE, Altstadt (wie Anm. 7), S. 352; KNITTLER, Stadterweiterung (wie Anm. 7), S. 541.

¹³ Karlheinz BLASCHKE, Sonderrechtsbereiche in sächsischen Städten an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit, in: Civitatum communitas. Studien zum europäischen Städtewesen. Festschrift Heinz Stoob zum 65. Geburtstag, hg. v. Helmut JÄGER/Franz PETRI/Heinz QUIRIN (StF A 21, 1), Köln 1984, S. 254–265, hier S. 259–263.

andererseits unter dem Gesichtspunkt ihrer Verfassung und Rechtsstellung als eigenständige Stadt(gemeinde) begriffen werden.¹⁴ Ob man Siedlungen als Sondergemeinden innerhalb der ummauerten Stadt oder als eigenständige Städte innerhalb gemeinsamer Mauern betrachtet,¹⁵ ist in manchen Fällen nur eine Frage der Gewichtung der Kriterien und damit letztlich abhängig von dem zu Grunde gelegten Stadtbegriff.¹⁶

Damit löst sich das Problem der Grenzbestimmung der Stadt jedoch nur bedingt, da für den Stadtbegriff eine Fülle an Definitionsvorschlägen vorliegt.¹⁷ Während sich die Forschung einig ist, dass ein einzelnes Kriterium nicht ausreicht, um die Stadt zu definieren, variieren die Vorschläge bezüglich der Zusammenstellung der Merkmale erheblich. Die Bandbreite der aktuell diskutierten Beiträge reicht von teilweise umfangreichen Kriterienkatalogen¹⁸ bis hin zu eher prägnanten Definitionsangeboten.¹⁹ Eine der bis heute einflussreichsten und wohl meist rezipierten²⁰ Stadtdefini-

¹⁴ Zum Phänomen der Doppel- oder Gruppenstadt siehe Karl FRÖHLICH, Das verfassungstopographische Bild der mittelalterlichen Stadt im Lichte der neueren Forschung, in: Die Stadt des Mittelalters. Erster Band: Begriff, Entstehung und Ausbreitung, hg. v. Carl HAASE (Wege der Forschung 243), Darmstadt 1978, S. 281–337, besonders S. 330–335; Wilfried EHBRECHT, Doppelstadt, in: LexMA 3, München 1986, Sp. 1259–1260; Monika KNIPPER, Mittelalterliche Doppelstädte. Entstehung und Vereinigung im Vergleich ausgewählter Beispiele (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 154), Darmstadt 2010, besonders S. 19–45.

¹⁵ Franz-Josef Arlinghaus zählt die Sondergemeinden in Köln zu den Beispielen eigenständiger Stadtgemeinden, während Köln in der Liste der mehrgliedrigen Städte von Monika Knipper nicht auftaucht. ARLINGHAUS, Einheit (wie Anm. 3), S. 84; KNIPPER, Doppelstädte (wie Anm. 14), S. 38. Zu den Kölner Gemeinden siehe auch Manfred GROTEN, Entstehung und Frühzeit der Kölner Sondergemeinden, in: Sondergemeinden (wie Anm. 5), S. 53–77.

¹⁶ KNIPPER, Doppelstädte (wie Anm. 14), S. 20.

¹⁷ Einen Überblick über die Forschungsdebatten geben Alfred HEIT, Vielfalt der Erscheinung – Einheit des Begriffs? Die Stadtdefinition in der deutschsprachigen Stadtgeschichtsforschung seit dem 18. Jahrhundert, in: Vielerlei Städte. Der Stadtbegriff, hg. v. Peter JOHANEK (StF A 61), Köln 2004, S. 1–12, und Franz IRSIGLER, Annäherungen an den Stadtbegriff, in: Europäische Städte im Mittelalter, hg. v. Ferdinand OPL/Christoph SONNLECHNER (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 52), Innsbruck 2010, S. 15–30. Siehe auch Eberhard ISENMANN, Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150–1550. Stadtgestalt, Recht, Verfassung, Stadtregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Wien/Köln/Weimar 2012, S. 39–50.

¹⁸ Karlheinz BLASCHKE, Qualität, Quantität und Raumbfunktion als Wesenmerkmale der Stadt vom Mittelalter bis zur Gegenwart, in: Jahrbuch für Regionalgeschichte 3 (1968), S. 34–50, hier S. 35; Hans-Walter HERRMANN, Städte im Einzugsbereich der Saar bis 1400, in: Les petites villes en Lotharinge. Die kleinen Städte in Lothringen (Publications de la Section historique de l'Institut g.-d., t. 108), Luxembourg 1992, S. 225–317, hier S. 269; Monika ESCHER/Alfred HAVERKAMP/Frank G. HIRSCHMANN, Einleitung, in: Städtelandschaft – Städtenez – zentralörtliches Gefüge. Ansätze und Befunde zur Geschichte der Städte im hohen und späten Mittelalter, hg. v. Monika ESCHER/Alfred HAVERKAMP/Frank G. HIRSCHMANN (Trierer historische Forschungen 43), Mainz 2000, S. 9–54, hier S. 52–53; Wilhelm EHBRECHT, civile ius per novos iurantes consuetum est ab antiquo novari in Fivelgoniae. Merkmale nichtagrarischer Siedlungen im mittelalterlichen Friesland zwischen Lauwers und Weser, in: Der weite Blick des Historikers. Einsichten in Kultur-, Landes- und Stadtgeschichte. Peter Johaneck zum 65. Geburtstag, hg. v. Wilfried EHBRECHT u. a., Köln 2002, S. 409–452, hier S. 417.

¹⁹ IRSIGLER, Annäherungen (wie Anm. 17), S. 28; Peter JOHANEK, Tradition und Zukunft der Stadtgeschichtsforschung in Mitteleuropa, in: Im Dienste der Stadtgeschichtsforschung. Festgabe für Wilhelm Rausch zur Vollendung seines 70. Lebensjahres (Pro civitate Austriae: Sonderheft), Linz 1997, S. 37–62, hier S. 39.

²⁰ Zur Bedeutung des Weberschen Stadtbegriffs vergleiche IRSIGLER, Annäherung (wie Anm. 17), S. 20.

tionen wurde bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts von Max Weber entwickelt, der fünf Merkmale der okzidentalen Stadt hervorhob:

„1. die Befestigung, 2. der Markt, 3. eigenes Gericht und mindestens teilweise eigenes Recht, 4. Verbandscharakter und damit verbunden 5. mindestens teilweise Autonomie und Autokephalie, also auch Verwaltung durch Behörden, an deren Bestellung die Bürger als solche irgendwie beteiligt waren.“²¹

Den Stadtbegriff Max Webers legte auch Franz-Josef Arlinghaus seinen Ausführungen zu den zusammengesetzten Städten, zu denen er Bamberg zählt, zu Grunde, wobei er sich vor allem auf das letzte Kriterium konzentrierte.²²

In Erweiterung dieses Ansatzes wird sich die vorliegende Arbeit ebenfalls am Weber'schen Stadtbegriff orientieren, dabei jedoch alle fünf Merkmale bei der Betrachtung des Verhältnisses der Immunitäten zur Stadt Bamberg berücksichtigen. Nach einer kurzen Einführung, in der die Entstehung und Entwicklung der Stadt Bamberg und ihrer *Muntaten* skizziert werden, wird die eigentliche Untersuchung in fünf Schritten erfolgen. Zunächst wird die Stadtmauer hinsichtlich ihrer trennenden oder verbindenden Funktion untersucht. Danach steht die Abgrenzung der Gerichtsbezirke im Blickpunkt, woran sich als dritter Punkt die Betrachtung der wirtschaftlichen Verbindungen zwischen den Territorien und insbesondere das Verhältnis von Stadt- und Immunitätsmärkten anschließt. Im vierten Teil werden die Kriterien für die Vergabe des Bürgerrechts als Indikator für die Zugehörigkeit zum Bürgerverband betrachtet. Abschließend wird die Beteiligung der Stadt- und Immunitätsbewohner an den städtischen Institutionen beleuchtet.

Die Liste der Kriterien ließe sich sicherlich noch erweitern. Auf die Bedeutung der kirchlichen Organisationsstruktur für das Verständnis der Stadtstruktur wurde mit gutem Grund immer wieder hingewiesen.²³ Letztlich sind die Möglichkeiten so vielfältig wie die Vorschläge für einen allgemeinen Stadtbegriff, für den eine in jeder Hinsicht befriedigende und abschließende Definition noch nicht gefunden wurde.²⁴ Das Weber'sche Kriterienbündel erscheint daher als ein geeigneter Ansatzpunkt, um eine Diskussion über das Verhältnis der Bamberger Immunitäten zur Stadt anzustoßen.

²¹ Max WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*, Tübingen 1972, S. 736.

²² ARLINGHAUS, *Einheit* (wie Anm. 3), S. 78.

²³ Karlheinz BLASCHKE, *Kirchenorganisation und Kirchenpatrozinien als Hilfsmittel der Stadtkernforschung*, in: *Stadtkernforschung*, hg. v. Helmut JÄGER (StF A 27), Köln 1987, S. 23–57; FREITAG, *Einleitung*, in: *Die Pfarre in der Stadt* (wie Anm. 3), S. XI–XVII.

²⁴ IRSIGLER, *Annäherungen* (wie Anm. 17), S. 30.

I. Die Stadt Bamberg und ihre Immunitäten

Die Anfänge der Siedlung an der Regnitz gehen bis ins Frühmittelalter zurück, wobei der Ortsname Bamberg erstmals im 10. Jahrhundert im Zusammenhang mit der dort befindlichen Burg erwähnt wurde.²⁵ Seiner Aufschwung zur Stadt nahm der Ort jedoch erst mit der Gründung des Bistums Bamberg durch Kaiser Heinrich II. im Jahre 1007.²⁶ In der Hauptstadt der jungen Diözese, die vom Kaiser großzügig gefördert wurde, entstand innerhalb weniger Jahrzehnte eine Reihe von geistlichen Institutionen. Ab dem Ende des 11. Jahrhunderts existierten neben dem Domstift die Benediktinerabtei St. Michael sowie die Kollegiatstifte St. Jakob, St. Stephan und St. Maria in Theuerstadt (heute St. Gangolf genannt).²⁷ Auf dem teilweise sehr umfangreichen Territorium, das der jeweiligen geistlichen Institution gehörte, siedelten neben den Geistlichen, deren Bediensteten und Amtsträgern auch weitere Laien.²⁸

Die Immunität, d. h. der Schutz vor dem rechtlichen und herrschaftlichen Zugriff des Vogtes, galt bereits seit 1154 für das gesamte Gebiet um die Stifte und das Kloster „mit allen Behausungen im Umkreis“²⁹. Als um die Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert die Vogteirechte an den Bischof fielen, bezog sich die Immunität der kirchlichen Gebiete und deren Bewohner nun auf den Schutz vor Eingriffen durch den bischöflichen Stadtherrn.³⁰

Die Immunitäten der Stifte traten seit dem 13. Jahrhundert fast ausschließlich als Verbund gegenüber dem Bischof und der Stadt in Erscheinung.³¹ Das Domkapitel nahm dabei die Führungsrolle ein und vertrat die Immunitäten als Gesamtheit

²⁵ Stefan DILLER, Die Entwicklung Bambergs bis 1007, in: Das Bistum Bamberg um 1007. Festgabe zum Millennium, hg. v. Josef URBAN/Joachim ANDRASCHKE (Studien zur Bamberger Bistumsgeschichte 3), Bamberg 2006, S. 193–200, hier S. 194; Bernd SCHNEIDMÜLLER, Die einzigartige geliebte Stadt. Heinrich II. und Bamberg, in: Kaiser Heinrich II., 1002–1024, hg. v. Josef KIRMEIER/Bernd SCHNEIDMÜLLER (Veröffentlichungen zur bayerischen Geschichte und Kultur 44), Augsburg 2002, S. 30–5, hier S. 31f.

²⁶ Rainer LENG, Klöster und Stifte als Standortfaktoren auf dem Weg vom Bischofssitz zur civitas sancta am Beispiel von Würzburg und Bamberg, in: Urbanisierung und Urbanität. Der Beitrag der kirchlichen Institutionen zur Stadtentwicklung in Bayern, hg. v. Helmut FLACHENECKER (ZbayLG, Beih. 36), München 2008, S. 49–79, hier S. 53f.

²⁷ SCHNEIDMÜLLER, Geliebte Stadt (wie Anm. 25), S. 45–48.

²⁸ Zu den Immunitäten noch immer grundlegend, aber in vielen Teilen veraltet ist Wilhelm NEUKAM, Immunitäten und Civitas in Bamberg von der Gründung des Bistums 1007 bis zum Ausgang des Immunitätenstreits 1440, in: Bericht des Historischen Vereins Bamberg 78 (1922/23/24), S. 191–369. Vergleiche auch Alwin REINDL, Die vier Immunitäten des Domkapitels zu Bamberg, in: Bericht des Historischen Vereins Bamberg 105 (1969), S. 213–510.

²⁹ *universis habitacionibus suis per circuitum*. Urkunde vom 3. 7. 1154 im Staatsarchiv Bamberg, Bamberger Urkunden vor 1401, Nr. 277. Der Text der Urkunde ist abgedruckt in: Aemilian USSERMANN, *Episcopatus Bambergensis sub metropoli Moguntina chronologice ac diplomatice illustratus* (Germania sacra in provinciis ecclesiasticas et dioeceses distributa), St. Blasien 1801, Codex probationum, S. 109f.

³⁰ Erich von GUTTENBERG, Das Bistum Bamberg (Germania Sacra, Zweite Abt.: Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz 1), Berlin 1937, S. 55. Bischof Berthold bestätigte 1261 die Freiheit der Immunitäten und ihrer Bewohner. Zum Text der Urkunde siehe: Georg WEIGEL, Die Wahlkapitulationen der Bamberger Bischöfe 1328–1693. Eine historische Untersuchung, Bamberg 1909, S. 130.

³¹ Die Immunität des Klosters St. Michael spielt seit dem letzten Drittel des 13. Jahrhunderts eine deutlich geringere Rolle, auch wenn für sie wohl die gleichen Rechte galten. REINDL, Immunitäten (wie Anm. 28), S. 238.

nach außen, während die inneren Angelegenheiten dem jeweiligen Stift oblagen.³² Damit teilte sich Bamberg in Bezug auf die Herrschaftsverhältnisse in zwei große Blöcke: auf der einen Seite die Stadt, die dem Bischof unterstand, auf der anderen die Gesamtheit der Immunitäten, deren Rechte vom Domkapitel vertreten wurden. Neben den Begriffen *civitas* oder *Stat* taucht seit dem 14. Jahrhundert in den Quellen verstärkt der Begriff Stadtgericht für den territorialen Zuständigkeitsbereich des Bischofs auf, insbesondere wenn dessen Abgrenzung zu den Immunitäten deutlich gemacht werden sollte. Letztere werden in den Quellen als *Muntaten* bezeichnet, für deren Bewohner zum Teil der Begriff *Muntäter* Verwendung findet.

Das Verhältnis von Stadt und Immunitäten wurde grundlegend im Jahre 1275 von Bischof Berthold unter Mitwirkung des Domkapitels und der Stadt geregelt.³³ Gegen Ende des 14. Jahrhunderts sind zunehmend Probleme im Miteinander von Stadt und Immunitäten zu beobachten.³⁴ Im Zuge eines Einfalls der Hussiten im Bistum im Jahre 1430 eskalierte der Konflikt und gipfelte in der Forderung der Stadtbewohner nach einer Abschaffung der Immunitäten. Dieser sogenannte ‚Bamberger Immunitätenstreit‘, in dem die Stadt, die Bischöfe von Bamberg sowie das Domkapitel und die übrigen Stifte in wechselnden Frontstellungen agierten, endete nach über zehn Jahren mit einer Umstrukturierung der städtischen Finanzverwaltung unter Beibehaltung der Immunitäten.³⁵ Kernstück dieses Kompromisses war eine kommunale Steuer, die sowohl von den Bewohnern des Stadtgerichts als auch von den Immunitätsbewohnern erhoben wurde. Die Steuer, deren Verwaltung einer Kommission aus Immunitäts- und Stadtgerichtsvertretern oblag, kann als Erfolg der Bürger gewertet werden.³⁶ Dem fiskalischen Zusammenschluss folgte 1750 die rechtliche Eingliederung der Immunitäten durch einen Tauschvertrag zwischen Bischof und Domkapitel.³⁷

Spätestens im 18. Jahrhundert kann also von einer rechtlich vereinigten Stadt gesprochen werden. Wie aber sah das Verhältnis der Gebiete im Mittelalter, insbeson-

³² Erst seit 1432 forderte das Domkapitel von den Bewohnern aller Immunitäten einen Huldigungseid. REINDL, Immunitäten (wie Anm. 28), S. 239.

³³ Das Original der Urkunde vom 05. 12. 1275 befindet sich im Staatsarchiv Bamberg, Bamberger Urkunden vor 1401, Nr. 889. Eine Abschrift der Urkunde ist editiert in: Das älteste Bamberger Bischofsurbar 1323/28 (URBAR A), hg. v. Walter SCHERZER, in: Bericht des Historischen Vereins Bamberg 108 (1972), S. 5–170, hier S. 36–38.

³⁴ Die ältere Forschung ging von einer ununterbrochenen Linie von Konflikten ab dem 13. Jahrhundert aus, hier vor allem NEUKAM, Immunitäten und Civitas (wie Anm. 28), S. 197. Trotz der Konflikte des späten 14. Jahrhunderts ist jedoch von längeren Zeiten friedlicher Koexistenz auszugehen. FLACHENECKER, Kirchliche Immunitätsbezirke (wie Anm. 5), S. 11f.

³⁵ Zum Immunitätenstreit vergleiche Chronik des Bamberger Immunitätsstreites von 1430–1435. Mit einem Urkundenanhang, hg. v. Anton CHROUST (Chroniken der Stadt Bamberg 1), Leipzig 1907; Caroline GÖLDEL, Zur Entwicklung der Bamberger Stadtverfassung im 15. Jahrhundert im Spannungsfeld Rat – Gemeinde – Klerus, in: Die Berichte des Historischen Vereins Bamberg 135 (1999), S. 7–44.

³⁶ Ebd., S. 7; Johannes STAUDENMAIER, Gute Policy in Hochstift und Stadt Bamberg. Normgebung, Herrschaftspraxis und Machtbeziehungen vor dem Dreißigjährigen Krieg (Studien zu Policy und Policywissenschaft), Frankfurt a. M. 2012, S. 67; GUNZELMANN/PFAFFENBERGER, Die Stadt zwischen Bischof, Domkapitel und Bürgern (wie Anm. 4), S. 309–311.

³⁷ MAIERHÖFER, Entwicklung (wie Anm. 2), S. 160.

dere bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts, aus? Handelte es sich um mehrere getrennte Städte oder waren die Immunitäten ein Teil der Stadt Bamberg – und wenn ja, in welcher Hinsicht und in welchem Maß?

II. Die Funktion der Stadtmauer

Die Bamberger Stadtmauer stellt keine eindeutige Trennlinie zwischen städtischem und außerstädtischen Gebieten dar. Um den ex- oder inkludierenden Aspekten der Stadtbefestigung nachzuspüren, muss man daher genauer hinsehen. Dies liegt in der Weitläufigkeit und Unebenheit des Stadtgebiets begründet, die eine vollständige Ummauerung der Siedlung unmöglich machten.³⁸ Die seit dem 15. Jahrhundert gelegentlich auftretenden Aussagen, Bamberg besäße keine Stadtmauer, beziehen sich auf das Fehlen eines kompletten Mauerrings um die Stadt.³⁹ Dabei existierten seit dem 13. Jahrhundert durchaus Befestigungsanlagen, die zumindest einen Teil des auf drei Siedlungsschwerpunkte verteilten Stadtgebiets schützten.

Bereits im Frühmittelalter hatte sich zu Füßen des *castrum Babenberg* und späteren Dombergs eine Siedlung am Ufer des linken Regnitzarms im sogenannten Sandgebiet entwickelt. Ebenfalls in diese Zeit lassen sich die Anfänge einer zweiten Siedlung auf der anderen Seite der beiden Flussarme datieren, die später Theuerstadt genannt wurde. Diese befand sich in der Nähe einer Königsstraße, die als Fernverbindung von Nord nach Süd fungierte.⁴⁰ Die Bistumsgründung im 11. Jahrhundert gab der Entwicklung Bambergs Auftrieb, so dass spätestens zu Beginn des 12. Jahrhunderts die räumlichen Verhältnisse im Sand zu beengt wurden und sich der Schwerpunkt der bürgerlichen Siedlung in das Inselgebiet zwischen den beiden Regnitzarmen verlagerte.⁴¹

Diese drei Siedlungen bildeten ein gemeinsames Rechtsgebiet, das der Herrschaft des Bischofs unterstand. Aber nur die relativ flache und kompakte Inselstadt wurde erstmals im 13. Jahrhundert und nochmals im 15. Jahrhundert mit einem Mauerring umgeben.⁴² Die Befestigung des Sandgebiets, das sich zwischen dem Berggebiet mit der Domburg und dem linken Regnitzufer befand, bestand dagegen vor allem aus der

³⁸ Stefan PFAFFENBERGER, Die Stadtbefestigung Bambergs, in: Stadt Bamberg 1 (wie Anm. 4), S. 805–854, hier S. 811–813.

³⁹ Dieser Topos findet sich um 1450 bei Albrecht von Eyb. William HAMMER, Albrecht von Eyb, Eulogist of Bamberg, in: *The Germanic Review* 17 (1942), S. 3–19, hier S. 17. Das Bild taucht im 16. und 17. Jahrhundert häufiger auf. Zur Stadtmauer und zur Wehrverfassung der Stadt Bamberg ist momentan eine Dissertation von Christian Chandon (Bamberg) im Entstehen, dem ich für seine Anregungen danke.

⁴⁰ Stefan PFAFFENBERGER/Thomas GUNZELMANN, Das frühmittelalterliche Bamberg, in: Stadt Bamberg 1 (wie Anm. 4), S. 161–181, hier S. 178–181.

⁴¹ Thomas GUNZELMANN/Stefan PFAFFENBERGER, Das Zeitalter Bischof Ottos I. Bamberg in der 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts, in: Stadt Bamberg 1 (wie Anm. 4), S. 213–231, hier S. 218–220.

⁴² PFAFFENBERGER, Stadtbefestigung (wie Anm. 38), S. 824, 831–839.

Verlängerung der Mauern der Domburg zum Fluss hin.⁴³ Die Theuerstadt war auf Grund ihrer länglichen Ausdehnung entlang der Straße weitgehend unbefestigt, von der Sicherung der Zugangswege durch Tore einmal abgesehen.⁴⁴

Da sich keine der Immunitäten im Inselgebiet befand, stand ihre Integration in den eigentlichen Mauerring der Stadt ebenso wie für andere Teile des bischöflichen Stadtgebiets von vornherein nicht zur Debatte. Auch das Fehlen einer eigenen Umwallung der Immunitätsgebiete, ist topographisch erklärbar. Bei den geistlichen Territorien im Berggebiet spielte die Hanglage eine große Rolle, die einerseits einen gewissen natürlichen Schutz bot, zum anderen eine Befestigung erheblich erschwert hätte.⁴⁵ Die Immunität St. Gangolf, die als einzige Immunität auf der rechten Regnitzseite lag, war vermutlich aus ähnlichen Gründen wie die unmittelbar benachbarte bischöfliche Theuerstadt von keinem Mauerring umgeben.

Hinweise auf eine bewusste Exklusion oder Inklusion der Immunitäten lassen sich daher nur bei den wenigen Grenzfällen finden, in denen die Immunitäten die Stadtmauer berührten. Dies betrifft vor allem die Befestigung des Sandgebiets, wo sich durchaus eine Anbindung der geistlichen Territorien an die Stadtbefestigung andeutet. Dies beginnt bereits beim Ausgangspunkt der zum Fluss hin verlaufenden Stadtmauer, der von der Maueranlagen der Domburg gebildet wurde. Noch deutlicher wird die integrative Funktion der Stadtmauer im Fall der Immunität St. Stephan, des einzigen Immunitätsgebiets mit einer wirklichen Teilbefestigung. Dessen Mauerstück war baulich in die Stadtbefestigung des bischöflichen Sandgebiets einbezogen.⁴⁶ An den wenigen Stellen, an denen es strategisch sinnvoll war, scheinen die Immunitäten durchaus in die Stadtbefestigung integriert worden zu sein, so dass die Stadtmauer nicht als Trennlinie zwischen Stadt und Immunitäten zu sehen ist.⁴⁷

Dieser bauliche Befund wird durch Schriftquellen gestützt, die seit dem letzten Drittel des 14. Jahrhunderts die Immunität St. Stephan als innerhalb der Stadtmauer gelegen bezeichnen. Während Bischof Ludwig die Gesamtheit der Immunitätsbewohner 1367 noch als Bürger *in allen Muntaten vor vnser stat Bamberg gesessen*⁴⁸ anredete, verhandelte sein Nachfolger Lamprecht mit den Bürgern *in allen mundtaten vor vnd in vnser Stat Bamberg gesezen*⁴⁹. Auch das Domkapitel sprach im 15. Jahrhundert von den Bewohnern der in- und außerhalb der Mauern gelegenen Immunitäten,⁵⁰ wobei St. Stephan als einziges Stift *intra muros*⁵¹ galt.

⁴³ Ebd., S. 813f., 824–828.

⁴⁴ Ebd., S. 829–831.

⁴⁵ Ebd., S. 811, 828–829.

⁴⁶ Ebd., S. 828.

⁴⁷ Nur im Bereich des zur Domimmunität gehörenden Kaulbergs scheint ein fortifikatorisch sinnvoll erscheinendes Mauerstück nicht ausgeführt worden zu sein. Ob dies am Rechtsstatus des Gebiets lag, ist allerdings unklar. PFAFFENBERGER, Stadtbefestigung (wie Anm. 38), S. 827.

⁴⁸ StadtA Bamberg, A 21, 9. I. 1367.

⁴⁹ StadtA Bamberg, A 21, 4. 3. 1389.

⁵⁰ Notarsinstrument vom 5. 5. 1431, CHROUST, Chronik (wie Anm. 35), S. 189.

⁵¹ Vgl. zum Beispiel die Notiz im Liber albus des Domkapitels vom 4. 8. 1441, in der von den Stiften *Stephani intra, Jacobi et beate Marie in Twerstadt extra muros* die Rede ist. StaatsA Bamberg, B 86, Nr. 230, fol. 64v.

Die Muntäter scheinen sich darüber hinaus finanziell am Bau der Stadtmauer beteiligt zu haben. Als die Immunitätsbewohner 1412 vor dem Domkapitel gegen die steuerliche Privilegierung der in den Immunitäten ansässigen Hausgenossen⁵² klagten, entgegneten letztere:

*Undt wie wohl bey unseren zeiten ein grab vmb die Statt vndt Munthet gemacht worden, darzu sie [d. h. die Immunitätsbewohner] anzahl mit den Burgeren geben haben, daran wir nichts gelitten auch nichts zugeben schuldig sindt.*⁵³

Um welchen Bauabschnitt der Stadtmauer es sich handelte, für den die Immunitätsbewohner auf Geheiß des Domkapitels einen Beitrag leisteten, wird aus der Quelle nicht ersichtlich.⁵⁴ In den Augen der Beteiligten schützte der Befestigungsgraben die Immunitäten jedoch ebenso wie die Stadt und fungierte damit eher als integratives Element. Auch im 1430 begonnenen Immunitätenstreit war die Forderung nach einer Besteuerung der Immunitätsbewohner eng mit dem Wunsch nach einer Erneuerung der Stadtmauer verbunden.⁵⁵ Die Tatsache, dass der tatsächlich ausgeführte Mauerbau vor allem das bischöfliche Inselgebiet betraf, spielte dabei in den Auseinandersetzungen keine Rolle.⁵⁶

III. Die Gerichtsbezirke

Die Befreiung vom rechtlichen Zugriff des Stadtherrn bildet den Kern des Immunitätsprivilegs, so dass das Domkapitel und die Stifte auf die Abgrenzung ihrer Gerichtsbezirke großen Wert legten. Bereits bei der grundlegenden Regelung des Verhältnisses von Stadt und Immunitäten 1275 wurden die Gerichtskompetenzen der Gebiete festgelegt.⁵⁷ Die Gerichtsgrenzen bildeten die eigentliche Trennlinie zwischen den Territorien, worauf auch die seit dem 14. Jahrhundert auftauchende Bezeichnung ‚Stadtgericht‘ als *pars pro toto* für das eigentliche Herrschaftsgebiet des bischöflichen Stadtherrn hinweist.

⁵² Hierbei handelt es sich um eine privilegierte Personengruppe, die sich von den einst für die Münzaufsicht zuständigen Amtsleuten herleitete. Vergleiche dazu allgemein Hubert EMMERIG, Die Regensburger Münzerhausgenossenschaft im 13. und 14. Jahrhundert, in: Verhandlungen des historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg 130 (1990), S. 1–170. Zu Bamberg im Speziellen ist immer noch grundlegend Caspar Anton SCHWEITZER, Die Hausgenossen zu Bamberg, in: Archiv für Geschichte und Altertumskunde in Oberfranken 2 (1843), S. 1–32.

⁵³ Abschrift der Klageschrift (17. Jahrhundert), Staatsbibliothek Bamberg, R. B. Msc. 18, fol. 24r.

⁵⁴ Die Erweiterung der Stadtmauer in der Inselstadt wurde erst 1431 begonnen. PFAFFENBERGER, Stadtbefestigung (wie Anm. 38), S. 831.

⁵⁵ CHROUST, Chronik (wie Anm. 35), S. 7f.

⁵⁶ Das Zustimmungrecht des Bischofs zum Mauerbau war dagegen durchaus ein Streitpunkt. GÖLDEL, Stadtverfassung (wie Anm. 35), S. 15.

⁵⁷ SCHERZER, Bischofsurbar (wie Anm. 33), S. 36.

Das Stadtgericht wurde vom Schultheißen und den zwölf Schöffen gebildet, in den Immunitäten saß in jedem Gebiet ein Immunitätsrichter – meist der Kellner des Stifts oder eine von ihm beauftragte Person – ebenso mit einer gewissen Anzahl von Schöffen zu Gericht.⁵⁸ Die Zuständigkeit des Stadt- bzw. der Immunitätsgerichte war auf das jeweils eigene Territorium beschränkt, über dessen Grenzen hinweg die Verfolgung eines Verdächtigen nicht möglich war. Die Trennung der Gerichtszuständigkeiten galt selbst für Delikte im Bereich der Hochgerichtsbarkeit, die nur das Stadtgericht, aber nicht die einzelnen Immunitätsgerichte verhandeln durften. In diesen Fällen erfolgte keine Auslieferung an die Stadt, sondern eine Überstellung an das Zentgericht.⁵⁹

Die Immunitäten gehörten damit in rechtlicher Hinsicht nicht zur bischöflichen Stadt. Ein Zugriffsrecht der städtischen Schöffen im Gerichtsgebiet der Immunitäten konnte zwar im Ausnahmefall gewährt werden, bedurfte aber der ausdrücklichen Genehmigung der Immunitätsherren. Dies lässt sich zum Beispiel bei der zwischen 1306 und 1330 in das Stadtrecht aufgenommenen Verfahrensweise bei handgreiflichen Streitigkeiten beobachten. Im Einvernehmen mit den Pröpsten der Stifte wurde den Bürgermeistern, Ratsherren oder Schöffen die Einmischung ungeachtet des Ortes der Streitigkeiten eingeräumt, wobei ein Amtmann oder Schöffe aus den Immunitäten hinzugezogen werden musste, sobald ein Immunitätsbewohner involviert war.⁶⁰ Das dafür notwendige ausführliche Regelwerk verdeutlicht jedoch die prinzipielle Separierung der Gebiete in Bezug auf die Gerichtskompetenzen.

IV. Der Markt

In der Forschung zu Bamberg wird meist von einem eigenen Markt in den Immunitäten ausgegangen, der auf Grund seiner Befreiung von Abgaben eine starke Konkurrenz zum städtischen Markt dargestellt habe.⁶¹ Diese Annahme gründet sich auf die Gleichstellung des Immunitätsmarkts mit dem städtischen Markt im Zuge des Grundlagenvertrags von 1275:

„Der Markt der Immunität sei dem Markt der Stadt beim Kaufen und Verkaufen von Dingen in allem gleich, so dass der ganze Kaufhandel⁶²,

⁵⁸ REINDL, Immunitäten (wie Anm. 28), S. 309–312.

⁵⁹ Ebd., S. 329–334.

⁶⁰ Gerichtsbuch der Stadt Bamberg, in: Das alte Bamberger Recht als Quelle der Carolina, hg. v. Heinrich ZOEPFL, Heidelberg 1839, S. 141–168, hier S. 158f.

⁶¹ In diesem Sinn argumentieren zum Beispiel NEUKAM, Immunitäten und Civitas (wie Anm. 28), S. 261; REINDL, Immunitäten (wie Anm. 28), S. 236; Helmut FLACHENECKER, Der Bischof und sein Bischofsitz. Würzburg – Eichstätt – Bamberg im Früh- und Hochmittelalter, in: Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 91 (1996), S. 148–181, hier S. 175.

⁶² Das Wort *mercatum* kann Markt oder Handel bedeuten. In der deutschen Übertragung des 15. Jahrhunderts wird es mit *kaufmanschatz* wiedergegeben, vgl. CHROUST, Chronik (wie Anm. 35), S. 178.

den die Stadt bei allen Lebensmitteln hat, die Immunität zu gleichem Recht haben wird.“⁶³

Thomas Gunzelmann und Stefan Pfaffenberger wiesen kürzlich jedoch darauf hin, dass der sich vermeintlich so negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung der Bischofsstadt auswirkende Immunitätsmarkt weder in einer weiteren Quelle erwähnt wird noch im Stadtgrundriss lokalisierbar ist.⁶⁴ Während die räumliche Verortung des oder der Immunitätsmärkte bislang nicht gelang, lässt sich der Markt der Bischofsstadt spätestens seit dem 12. Jahrhundert im Inselgebiet im Bereich des Grünen Markts und der Langen Gasse belegen.⁶⁵

Es wäre daher denkbar, dass 1275 nicht ein mit dem städtischen Markt vergleichbarer zentraler Handelsplatz geschaffen wurde, sondern nur die Marktregeln auf das Gebiet der Immunitäten ausgeweitet wurden. Auf letzteres deutet zumindest eine bischöfliche Urkunde hin, die nur wenige Monate vor dem erwähnten Vertrag vom Dezember 1275 die Rechte und Kompetenzen des Domkapitels in Bamberg festlegte. Den Domherren wurde dabei unter anderen die Regelung der Marktangelegenheiten in Bamberg anvertraut:

„Außerdem bestätigen wir dem Domkapitel bezüglich des Markts für alle zum Lebensunterhalt gehörigen Nahrungsmittel und Getränke, dass das, was dem Käufer und Verkäufer nützt, mit dem Rat und der Zustimmung dieser – d. h. unseres Beamten zusammen mit eigens dazu ausgewählten Bürgern – vom Kapitel vernünftig angeordnet wird und auch in den Immunitäten befolgt wird.“⁶⁶

Das Domkapitel war damit für den Erlass von einheitlichen Marktregeln für das gesamte Stadtgebiet einschließlich der Immunitäten zuständig, wobei eine Zusammenarbeit mit dem bischöflichen Schultheiß und den Bürgern vorgesehen war.

Bischof Berthold löste damit ein Problem, das weniger wirtschaftlicher als vielmehr herrschaftlich-rechtlicher Natur war. Denn weder der Stadtherr noch sein Vertreter konnten in den Immunitäten eigenmächtig Marktgesetze in Kraft setzen, ohne die Rechte des Domkapitels und der anderen Immunitätsherren zu verletzen. Da jedoch offenbar im Hinblick auf die tägliche Versorgung mit Nahrungsmitteln Regelungsbedarf bestand, gestand man dem Domkapitel offiziell die Anordnung der in Zusammenarbeit mit den bischöflichen und städtischen Beauftragten erarbeiteten

⁶³ *Forum emunitatis in vendendis et emendis rebus foro civitatis per omnia sit conforme, ita quod omne mercatum, quod habet civitas in cunctis necessariis, habebit emunitas equo iure.* SCHERZER, Bischofsurbar (wie Anm. 33), S. 37.

⁶⁴ GUNZELMANN/PFAFFENBERGER, Die Stadt zwischen Bischof, Domkapitel und Bürgern (wie Anm. 4), S. 261 und S. 303.

⁶⁵ Ebd., S. 221.

⁶⁶ *Item de mercato cunctorum victualium cibi et potus. capitulo recognoscimus ut eorum consilio et consensu. officii nostri cum civibus ad hoc electis a Capitulo rationabiliter secundum quod emptori et venditori expedierit. ordinetur et idem in emunitatibus observetur.* Urkunde vom 1. 2. 1275, Rechtsbuch Friedrichs von Hohenlohe (1348), hg. v. Karl Adolf Konstantin v. HÖFLER (Quellensammlung für fränkische Geschichte 3), Bamberg 1852, S. XCVII.

gebietsübergreifenden Marktregeln zu. Nur die Erträge der Strafzahlungen für das Überschreiten dieser Regeln wurden nach Gebieten getrennt und fielen in der Stadt dem Bischof, in den Immunitäten dem jeweiligen Propst zu.⁶⁷

Im Licht dieser Vereinbarung erklärt sich auch die singuläre Erwähnung eines Marktes in den Immunitäten im Dezember desselben Jahres. Die Feststellung der Rechtsgleichheit der Märkte zielte weniger auf die Errichtung eines eigenständigen Immunitätsmarktes als vielmehr auf die Etablierung eines einheitlich geregelten Wirtschaftsraums über die Grenzen der Herrschaftsbereiche hinweg.

Für diese Annahme spricht auch der Umstand, dass ein gemeinsames Marktrecht existierte, das sowohl Immunitäts- als auch Stadtbewohner erwerben konnten. 1275 legte man fest, dass alle Auswärtigen, die in die Immunitäten zogen, bis zum Erwerb dieses Marktrechts weiterhin die allgemeinen Zölle zahlen mussten:

„Wenn ein Auswärtiger, der das Marktrecht nicht hat, in die Immunität kommt, gibt er den Zoll, bis er das besagte Markt- und Stadtrecht, das gemeinhin ‚Marcketrech‘ genannt wird, erworben hat; dieses Recht erhält er in Gegenwart des bischöflichen Richters.“⁶⁸

Ebenso wie die Stadtbewohner waren damit auch die Muntäter erst nach dem Kauf des Marktrechts von dem für Auswärtigen üblichen Zoll befreit.⁶⁹ Statt einer pro Verkaufstag oder pro Warenmenge anfallenden Abgabe war damit nur eine jährliche Pauschalzahlung an den Zolleinnehmer zu leisten.⁷⁰ Die Anwesenheit des bischöflichen Richters bei der Vergabe des Marktrechts⁷¹ sowie dessen Bezeichnung als *ius fori et civitatis* illustriert, dass es sich hierbei um eine von der bischöflichen Stadt ausgehende Einrichtung handelte.

Die Immunitäten waren damit seit dem letzten Drittel des 13. Jahrhunderts in wirtschaftlicher Hinsicht eng mit der Stadt verbunden. Falls der Markt der Immunitäten zu diesem Zeitpunkt noch als eigenständiger Handelsplatz bestand, so verlor er in den folgenden Jahrzehnten rapide an Bedeutung und verschmolz schließlich mit dem städtischen Markt. Dies lässt sich an den bischöflichen Steuerregelungen ablesen. Bereits 1275 wurde eine Steuerpflicht für alle Immunitätsbewohner, die Verkaufsstände auf dem städtischen Markt unterhielten, festgeschrieben:

⁶⁷ Ebd.

⁶⁸ *Si quis extraneus ius fori non habens in emunitatem venerit, suum dabit thelonium, donec predictum ius fori et civitatis, quod vulgariter Marcketrech dicitur, fuerit assecutus; quod ius coram episcopali iudice obtinebit.* SCHERZER, Bischofsurbar (wie Anm. 33), S. 37.

⁶⁹ Dies wurde häufig als Abgabenbefreiung des Immunitätsmarktes interpretiert. NEUKAM, Immunitäten und Civitas (wie Anm. 28), S. 260; MAIERHÖFER, Entwicklung (wie Anm. 2), S. 151. Im Licht der städtischen Zollordnung bietet sich diese Interpretation meiner Meinung nach aber nicht an.

⁷⁰ Die Zollordnung ist enthalten in: HÖFLER, Rechtsbuch (wie Anm. 66), S. 9–1; SCHERZER, Bischofsurbar (wie Anm. 33), S. 39–46. Die Zollordnung war noch im 15. Jahrhundert in Kraft, vgl. StadtA Bamberg, B 4, 34, fol. 25v–31r.

⁷¹ Spätesten gegen Ende des 15. Jahrhunderts hatte sich ein Verkauf des Marktrechts durch den bischöflichen Küchenmeister etabliert. Ab 1504 war der Bischof oder sein Kammermeister dafür zuständig. SCHERZER, Bischofsurbar (wie Anm. 33), S. 46f.

„Dass diejenigen Personen aus den Immunitäten, die den Markt der Stadt aufsuchen mit ihren Waren, die auf Dreibeinen – volkssprachlich Schragen genannt –, in Buden, die Hütten genannt werden, und auf Tischen und Fleischbänken gestellt werden, dem Herrn Bischof seine Steuern geben müssen.“⁷²

Bei den Zahlungen handelte es sich nicht, wie vielfach angenommen, um die Markt-abgaben.⁷³ Diese werden in den Quellen als *zoll*, *evectiones*, *ungelt* oder *theloneum* bezeichnet.⁷⁴ Mit dem Terminus *steurae* sind dagegen die auf Grundbesitz und Vermögen basierenden Abgaben gemeint, die dem Bischof in seiner Funktion als Stadtherr zustanden.⁷⁵ Zwar waren die Immunitätsbewohner auf Grund ihrer herrschaftlichen Sonderstellung grundsätzlich von der Steuerpflicht gegenüber dem Stadtherrn befreit, doch mussten sie ihm als Teilnehmer am städtischen Markt dennoch Steuerzahlungen leisten.

Diesen Zusammenhang betonte 1323 auch Bischof Johann von Schlackenwerth, als er in seinem Urbar vermerken ließ, dass ihm auf Grund seiner stadtherrlichen Gewalt alle Laien, Bürger und Juden in Bamberg „Steuern, Dienste und auch den Treueid“⁷⁶ leisten müssten, ausgenommen die Immunitäten. Diese Befreiung gelte allerdings nicht für die Immunitätsbewohner, die in der Bischofsstadt als Verkäufer und Händler tätig seien:

„Ebenso geben alle Handwerker und Verkäufer irgendeiner Art, die in den Immunitäten wohnen und Bänke, Orte oder Stühle in der Stadt für den Verkauf ihrer Sachen oder Waren haben, Steuern und Abgaben mit allen.“⁷⁷

⁷² *Quod homines emunitatum, frequentantes forum civitatis cum mercibus suis ponentes tripedes, qui vulgariter vocantur schragen, tuguria que vocatur hutten, et mensas et macella, dare debent domino episcopo suas steuras.* SCHERZER, Bischofsurbar (wie Anm. 33), S. 36.

⁷³ Zu dieser Ansicht siehe etwa CHROUST, Chronik (wie Anm. 35), S. XXXII; NEUKAM, Immunitäten und Civitas in Bamberg (wie Anm. 28), S. 258; REINDL, Immunitäten (wie Anm. 28), S. 236. Zu dieser Interpretation trug vor allem die Ergänzung bei, dass die am städtischen Markt tätigen Muntäter nicht persönlich haftbar, sondern nur mit ihrem Handelsgut pfändbar waren. Diese Einschränkung ist aber eher im Kontext der Abgrenzung der Gerichtszuständigkeiten zwischen den Gebieten zu sehen, die eine Inhaftierung der Immunitätsbewohner durch bischöfliche Beamte ausschloss.

⁷⁴ Im Urkundentext selbst wird an anderer Stelle der Marktzoll mit *theloneum* bezeichnet. In den bischöflichen Urbaren werden die Markt-abgaben mit dem Begriff *zoll* (SCHERZER, Bischofsurbar [wie Anm. 33], S. 39) bzw. *evectioibus [...] vulgariter nuncupantur vngelt* umschrieben (HÖFLER, Rechtsbuch [wie Anm. 66], S. 9).

⁷⁵ Der Zusammenhang zwischen dem Grundbesitz und der Zahlung der *steurae* wird bereits aus der Urkunde selbst ersichtlich, wenn keine *steurae* auf die Güter und Grundstücke erhoben werden dürfen, die Personen bei einem Umzug vom Stadtgebiet in die Immunitäten oder umgekehrt zurücklassen. SCHERZER, Bischofsurbar (wie Anm. 33), S. 36.

⁷⁶ *steuam et servicia necnon fidelitatis homagium.* SCHERZER, Bischofsurbar (wie Anm. 33), S. 35.

⁷⁷ *Item omnes mechanici atque vendentes qualiacumque residentes in emunitatibus habentes macella, loca seu stalla in civitate pro vendendis rebus suis vel mercimoniis, solvant steuam et tributa cum omnibus.* SCHERZER, Bischofsurbar (wie Anm. 33), S. 35. Ganz ähnlich auch HÖFLER, Rechtsbuch (wie Anm. 66), S. 6.

Die Immunitätsbewohner verloren damit durch ihre Präsenz am städtischen Markt ihren steuerrechtlichen Sonderstatus, auch wenn sie herrschaftlich weiterhin ihrem jeweiligen Propst unterstanden und von der Leistung des Treueids befreit waren. Die Attraktivität des städtischen Markts muss also groß genug gewesen sein, um selbst unter diesen Bedingungen Handwerker und Händler aus den Immunitäten anzuziehen. Verschiedene Quittungen belegen, dass der Bischof tatsächlich Steuern von den Immunitätsbewohnern erhielt.⁷⁸

Der Immunitätsmarkt, sofern er jemals eine Bedeutung als eigenständiger Markt besessen haben sollte, verlor diese spätestens in der Mitte des 14. Jahrhunderts. Als Bischof Friedrich von Hohenlohe 1346 in einem Urbar seine Steueransprüche gegenüber den Immunitätsbewohnern festhalten ließ, verzichtete er bereits auf eine Unterscheidung zwischen dem Verkauf auf dem Markt der Stadt und jenem der Immunitäten. Vielmehr genügte der Besitz einer Verkaufsstätte in einem beliebigen Teil Bamberg für die Verpflichtung zur Steuerzahlung an den Bischof:

„Es ist auch zu vermerken, dass diejenigen, die in den Immunitäten wohnen und irgendwelche Stätten halten, in denen sie irgendwelche Sachen verkaufen oder Handel treiben, genauso Abgaben und Steuern mit den Bürgern zahlen.“⁷⁹

Damit fand die Entwicklung zu einem einheitlichen Markt- und Wirtschaftsraum, die im 13. Jahrhundert ihren Anfang genommen hatte, ihren Abschluss.

Die wirtschaftliche Einheit von Stadt und Immunitäten erstreckte sich auch auf die Handwerksorganisation. Zwar wird die territoriale Zugehörigkeit der Zunftmitglieder in den von der Stadt erlassenen mittelalterlichen Handwerksordnungen nicht thematisiert, doch spricht das angesichts eines gemeinsamen Marktes eher für eine Integration der Immunitätshandwerker in das städtische Handwerk. In den Ordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts, die vom Bischof mit Zustimmung des Domkapitels in Kraft gesetzt wurden und daher die Gerichtsgrenzen stärker im Blick hatten, wird dann auch explizit von Zunftmitgliedern im Stadtgericht und den Immunitäten ausgegangen.⁸⁰

⁷⁸ Bestätigung über den Erhalt von 20 Pfund Heller aus der Immunitätssteuer vom 18. 11. 1354, StaatsA Bamberg, Bamberger Urkunden vor 1401, Nr. 2843. Vgl. auch StadtA Bamberg, A 21, 16. 8. 1381.

⁷⁹ *Est autem notandum, quod si aliqui in emunitatibus residentes, aliqua loca teuant, in quibus res aliquas vendant, aut mercimonia exercent, tales tributum uel steuram cum ciuibus soluent.* HÖFLER, Rechtsbuch (wie Anm. 68), S. 6. Die Steuerzahlung der Immunitätsbewohner scheint sich im Verlauf des 14. Jahrhunderts von der Bindung an den Markt gelöst zu haben. Die Zahlung einer pauschalen Abgabe trug vermutlich dazu bei, dass auch nicht im Handel tätige Personen unter die Steuerpflicht fielen. Vgl. StadtA Bamberg, A 21, 23. 3. 1369.

⁸⁰ Als Beispiel dienen die Fischerordnung von 1590 und die Bäckerordnung von 1630, deren Text abgedruckt ist bei: Wilhelm KOCH, Fürstbischöfliche Fischereigesetzgebung und Fischereiverwaltung am Main von 1450–1800. Mit 4 Anlagen, 2 Abbildungen und Wörterbuch, in: 80 Jahre Fischereiverband Unterfranken e. V. Würzburg. 1877–1957, hg. v. V. BUTSCHEK (Bericht des Fischereiverbandes Unterfranken e. V. 7), Würzburg 1958, S. 206–271, hier S. 251–254, und Alfred SEEL, 600 Jahre Bamberger Bäckerhandwerk. Beiträge zur Geschichte des Bäckerhandwerks in Bamberg, Bamberg 1973, S. 92–99.

Die Einheit der Stadt und ihrer Handwerker wurde zudem im 15. Jahrhundert in der Fronleichnamsprozession symbolisch in Szene gesetzt. In der vom Rat der Stadt verabschiedeten Prozessionsordnung heißt es:

*Item also sullen alle hantwegklewte in Bamberg sie haben Zunffte oder nicht es sein Burger oder gemein Arm oder reiche auss der Stat vnd in der Muntat in der Processon vor vnsers Herrn leichnam gutlichen vnd zuchtiglichen mit den kertzen were die hat oder haben wil gene ongerde.*⁸¹

Hier tritt die Bedeutung des gemeinsamen Wirtschaftsraums für die Stadt nochmals deutlich vor Augen. Zum einen repräsentierten Stadtgerichts- und Immunitätsbewohner in einem gemeinsamen Umzug das städtische Handwerk und wiesen damit auf ihre Zusammengehörigkeit hin. Zum anderen wurde durch den Prozessionsweg, der um den zentralen Marktplatz im bischöflichen Inselgebiet führte, die Bedeutung des Marktes für die Einheit der Stadt betont.⁸² Zumindest in der religiösen Inszenierung städtischer Ordnung fungierte der Markt damit als Zentrum der Stadtgemeinde, die sich auf alle Gerichtsbezirke erstreckte.

V. Das Bürgerrecht in Bamberg

Ein politisch aktiver Bürgerstand ist in Bamberg seit dem 13. Jahrhundert greifbar. Die Stadt besaß zwar zu keinem Zeitpunkt eine vom Stadtherrn unabhängige oder gar reichsfreie Stellung, doch etablierte sich die Bürgerschaft als politische Kraft neben dem Stadtherrn. Die Bürger traten erstmals nachweislich in einer Urkunde aus dem Jahr 1263 als Korporation auf.⁸³ Zur selben Zeit ist auch ein Stadtsiegel in den Quellen fassbar, was die rechtliche und politische Handlungsfähigkeit der Bürger der *civitas Babenbergensis* verdeutlicht.⁸⁴ Wer jedoch gehörte zu der Gruppe der Bürger und welche Rolle spielte dabei die territoriale Zuordnung der betreffenden Person?

⁸¹ StadtA Bamberg, B 4, Nr. 34, fol. 17r. Die Ordnung entstand vermutlich um 1440/1450, vgl. Werner SCHARRER, Laienbruderschaften in der Stadt Bamberg vom Mittelalter bis zum Ende des Alten Reiches. Geschichte, Brauchtum, Kultobjekte, in: Bericht des Historischen Vereins Bamberg 126 (1990), S. 21–392, hier S. 135. Zur Prozession siehe Karl SCHNAPP, Fronleichnam-Oktavprozession bei Alt-St. Martin. Ein Beitrag zur Geschichte der Bamberger Fronleichnamsprozession, in: Fränkische Blätter für Geschichtsforschung und Heimatpflege 4 (1952), S. 47–51; Andrea LÖTHER, Prozessionen in spätmittelalterlichen Städten (Norm und Struktur 12), Köln 1999, S. 90.

⁸² Die Prozessionsordnung schweigt zwar zum abgelaufenen Weg, bei einem 1470 geschlichteten Streit erscheint jedoch der Zusatz *so man vmb den marckt ginge*. Altes Ratsbuch, StadtA Bamberg, B 4, Nr. 3, fol. 1r.

⁸³ Die Bürgergemeinde tritt unter der Bezeichnung *universitas civium Babenbergensis* in Erscheinung. StaatsA Bamberg, Hochstift Bamberg neuverzeichnete Akten 5104, fol. S. 24.

⁸⁴ Das Bamberger Stadtsiegel bildet einen stehenden Ritter mit Schild und Fahne ab, vermutlich den heiligen Georg. Die Umschrift lautet *[figillum] CIVIUM CIVITATIS BABENBERGENSIUM*. Gerd ZIMMERMANN, St. Georg als Schutzpatron am Dom, in der Stadt und im Bistum Bamberg, in: St. Georg. Ritterheili-

Der Begriff ‚Bürger‘ wird in den Bamberger Quellen unterschiedlich verwendet. Die Bezeichnung konnte je nach Kontext allgemein alle Personen umfassen, die sich im Besitz des Bürgerrechts befanden, oder auch spezifischer nur die Mitglieder der politischen Elite im Gegensatz zur übrigen Bürgergemeinde benennen.⁸⁵ In Hinblick auf unser Thema ist vor allem relevant, dass im 15. Jahrhundert der Begriff ‚Bürger‘ auch für die Stadtgerichtsbewohner in Abgrenzung zu den ‚Muntatern‘, d. h. den Bewohner der Immunitäten, verwendet werden konnte. Besonders letzterer Umstand führte in der Forschung zu der Annahme, der Bürgerbegriff hätte sich von Anfang an ausschließlich auf die Bewohner des Stadtgerichts bezogen.⁸⁶

Zahlreiche Quellenbelege aus dem 14. und 15. Jahrhundert widersprechen dieser These jedoch. Im Jahre 1341 etwa schlossen *die Burger gemeincklich in den Muntaten hie gesezzen ze Babenberg* eine Steuervereinbarung mit dem Bischof⁸⁷ und noch zu Beginn des 15. Jahrhunderts wurde die Verordnung über die Ausgestaltung der Hochzeits- und Tauffeiern in Bamberg von den *Burger[n] in dem Statgericht zu Bamberg vnd in den Muntaten daselbst*⁸⁸ erlassen. Eine nähere Betrachtung des Bürgerbegriffs in Bamberg in Hinblick auf den Status der Immunitätsbewohner scheint daher angebracht.⁸⁹

Offenbar konnte das Bamberger Bürgerrecht sowohl von Stadtgerichts- als auch Immunitätsbewohnern erworben werden. In den Quellen werden die Begriffe ‚Bürger‘, ‚Bürger zu Bamberg‘ oder ‚Bürger der Stadt Bamberg‘ verwendet, wobei die Personen zusätzlich durch die Angabe ihres Wohnorts als ‚Bürger im Stadtgericht‘ oder ‚Bürger in den Immunitäten‘ näher beschrieben werden konnten. Ein speziell auf die Immunitäten bezogener Bürgerbegriff – denkbar wäre theoretisch ‚Bürger *der* Immunitäten‘ oder Ähnliches – taucht dagegen nicht auf.

Schon Wilhelm Neukam wies darauf hin, dass der Begriff *civitas* seit dem 13. Jahrhundert sowohl das Gebiet des Stadtgerichts als auch die gesamte Stadt inklusive der Immunitäten bezeichnen konnte.⁹⁰ Es wäre daher nur folgerichtig, wenn der von

ger, Nothelfer, Bamberger Dompatron, hg. v. Michael KLEINER (Schriften des Historischen Museums Bamberg 25), Bamberg 1992, S. 99–109.

⁸⁵ GÖLDEL, Stadtverfassung (wie Anm. 35), S. 20f.

⁸⁶ Engelbert REICHL, Markt- und Kaufmannsrecht in Bamberg. Dissertation Heidelberg 1951, S. 83; REINDL, Immunitäten (wie Anm. 28), S. 234.

⁸⁷ StaatsA Bamberg, Bamberger Urkunden vor 1401, Nr. 2412.

⁸⁸ Eintrag vom 1. 5. 1418 im Altes Eid- und Pflichtenbuch, StadtA Bamberg, B 4, 34, fol. 79.

⁸⁹ Bislang gibt es nur wenige Studien zum Bürgerrecht in Bamberg. Engelbert Reichl beleuchtet die wichtigsten Rechtsquellen, stellt jedoch den rechtshistorischen Gesichtspunkt stark in den Vordergrund. REICHL, Markt- und Kaufmannsrecht (wie Anm. 86), S. 92–102. Carolin Göldel streift das Thema kurz. GÖLDEL, Stadtverfassung (wie Anm. 35), S. 14. Zum Bürgerrecht in der Frühen Neuzeit vgl. Lina HÖRL, *Worin eigentlich die Wirkungen des Großen und Kleinen Bürgerrechts bestehen?* Das Bamberger Bürgerrecht im 17. und 18. Jahrhundert, in: Kolloquium 2009. Beiträge Bamberger Nachwuchswissenschaftlerinnen, hg. v. Margarete WAGNER-BRAUN/Ada RAEV/Mirjam SCHAMBECK (Forschende Frauen in Bamberg 2), Bamberg 2009, S. 63–95; DIES., Von Schustern, Schneidern und Zitronenkrämerei. Die Bürgerbücher der Stadt Bamberg von 1625 bis 1819, in: Jahrbuch für Regionalgeschichte 28 (2010), S. 79–98.

⁹⁰ NEUKAM, Immunitäten und Civitas (wie Anm. 28), S. 272.

der *civitas* abgeleitete *cives*, zu Deutsch *burger*, auch als potenziell gebietsübergreifende Kategorie zu denken ist. Auch die Aussage des Immunitätsbewohners Thomas Palas, der vor Gericht ausdrücklich darauf hinweisen musste, *er wer nicht purger ze Babenberg und het weder purgerrecht noch der stat recht und het mit der Stat noch mit den muntaten nichts zu schikken*⁹¹, deutet in die Richtung eines allgemeinen Bürgerrechts. Die im 14. Jahrhundert entstandenen und noch im 15. Jahrhundert in Gebrauch befindlichen Stadtrechtsaufzeichnungen enthalten ebenfalls Hinweise auf Immunitätsbewohner, die im Besitz des allgemeinen Bürgerrechts waren. So wurde zum Beispiel die Weineinlagerung durch einen *muntater, der hie sitzt vnd purgerrecht hat*⁹² geregelt.

Es ist anzunehmen, dass die Bürger in den Immunitäten zunächst das Bürgerrecht auf demselben Weg wie die Stadtgerichtsbewohner erwarben: automatisch durch den Bürgerstatus der Eltern bzw. durch Heirat einer Bürgerstochter oder als Fremder durch den Erwerb des Bürgerrechts.⁹³ Da ein Umzug zwischen Stadtgericht und Immunitäten seit dem 13. Jahrhundert ungehindert möglich war, handelte es sich bei einigen Bürgern in den Immunitäten vermutlich um ehemalige Stadtgerichtsbewohner und deren Nachkommen.⁹⁴ Gerade bei den politischen Eliten der Stadt zeigen sich enge Verbindungen in beide Territorien, die eine gewisse Fluktuation wahrscheinlich erscheinen lassen. Vom 13. bis ins 15. Jahrhundert lassen sich etliche Personen sowohl im Stadtgericht als auch in einem der Immunitätsgerichte als Schöffen nachweisen.⁹⁵ Gerade etliche der Wortführer der Immunitätsbewohner waren in anderen Jahren als Schöffen im Stadtgericht tätig gewesen.⁹⁶

Gegen das Phänomen des Umzugs von Bürgern in die Immunitäten ging die Stadt jedoch Ende des 14. Jahrhunderts zunehmend vor. Bereits zwischen 1306 und 1333 war festgelegt worden, dass jeder neu als Bürger aufgenommene Fremde für mindestens zwei Jahre im Bereich des Stadtgerichts wohnen bleiben und mit der Stadt an Steuern und Pflichten „mitleiden“ musste.⁹⁷ Allerdings verfiel bei einer Zuwider-

⁹¹ StadtA Bamberg, A 21, 23. 3. 1369

⁹² Das Bamberger Stadtrecht, hg. v. Harald PARIGGER (Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte Frankens 12), Würzburg 1983, S. 139, § 218.

⁹³ Ebd. S. 65, § 56–58 und S. 95, § 118. Siehe auch ZOEPFL, Gerichtsbuch (wie Anm. 60), S. 160. Ein Fremder, der Bürger werden wollte, musste nach einer Prüfung seiner Rechtschaffenheit durch die Bürger eine Geldzahlung leisten, eine Ambrust für die Stadt anschaffen und vor dem Schultheißen und den Schöffen des Stadtgerichts den Bürgereid ablegen. Ob dieses Verfahren für Fremde in den Immunitäten ebenso galt, ist unklar.

⁹⁴ Der freie Umzug wurde 05. 12. 1275 festgeschrieben. SCHERZER, Bischofsurbar (wie Anm. 33), S. 36.

⁹⁵ Bernhard SCHIMMELPFENNIG, Bamberg im Mittelalter. Siedelgebiete und Bevölkerung bis 1370 (Historische Studien 391), Lübeck 1964, S. 79f.; REINDL, Immunitäten (wie Anm. 28), S. 321; Caroline GÖLDEL, Der Bamberger Bauhof und dessen Schriftwesen im 15. Jahrhundert, in: Bericht des Historischen Vereins Bamberg 123 (1987), S. 223–282, hier S. 234–235.

⁹⁶ Burckhard Löffelholz und Konrad Mehlmeister zum Beispiel klagten 1412 im Namen aller Immunitäten. Staatsbibliothek Bamberg, R. B. Msc. 18, fol. 19–22. Beide waren in den Jahren zuvor mehrmals als Schöffen des Stadtgerichts aufgetreten. Burckhard zuletzt 1398, Konrad sogar noch 1411. Nikolaus HAAS, Geschichte der Pfarrei St. Martin zu Bamberg und sämtlicher milden Stiftungen der Stadt, Bamberg 1845, S. 740–741; StaatsA Bamberg, B 86, Nr. 233, fol. 422.

⁹⁷ ZOEPFL, Gerichtsbuch (wie Anm. 60), S. 160. So auch in den Aufzeichnungen des Bamberger Stadtrechts aus dem späten 14. und 15. Jahrhundert, PARIGGER, Stadtrecht (wie Anm. 92), S. 96, § 118.

handlung nur das hinterlegte Pfand von fünf Pfund, nicht aber das erworbene Bürgerrecht. Dieses verlor ein Bürger zunächst nur, wenn er länger als zwei Jahre aus Bamberg abwesend war.⁹⁸ Im Jahre 1389 einigten sich die Stadtgerichtsbewohner mit dem Bischof auf eine Verschärfung der Regelung. Von nun an sollte jeder Bürger, der aus dem Stadtgericht wegzog, das Bürgerrecht zwei Monate vorher abgeben und sich danach weiterhin ein Jahr an den städtischen Lasten beteiligen. Dies galt umgekehrt auch für die Immunitätsbewohner, was das Vorhandensein von Bürgern in den geistlichen Gebieten unterstreicht.⁹⁹

Die Regelung zielte daher nicht gegen den Bürgerstatus der Immunitätsbewohner im Allgemeinen, sondern gegen den Umzug von Stadtgerichtsbewohnern in die Immunitäten, der sich gegen Ende des 14. Jahrhunderts in den Augen der Stadt zum Problem entwickelt hatte.¹⁰⁰ Der Grund hierfür ist in der steuerlichen Sonderstellung der geistlichen Gebiete und deren Bewohner zu suchen. Das Domkapitel hatte sich bereits im 13. Jahrhundert ein Zustimmungsrecht zu allen Steuererhebungen in den Immunitäten gesichert.¹⁰¹ Dies betraf zunächst vor allem die bischöflichen Steuern, die zwar von den Bewohnern der Immunitäten ebenso wie von den Stadtgerichtsbewohner erhoben, jedoch aus Rücksicht auf die Rechtsansprüche des Domkapitels in getrennten Verträgen festgelegt wurden.¹⁰² Im Zusammenhang mit diesen Steuerverträgen taucht daher auch erstmals die Differenzierung zwischen den ‚Bürgern im Stadtgericht‘ und den ‚Bürgern in den Immunitäten‘ auf.¹⁰³ Die Unterscheidung war also keine dem Bürgerbegriff immanente Komponente, sondern eine Konzession an die Herrschaftsverhältnisse in Bamberg.

Die obrigkeitliche Zweiteilung der Bürgergemeinde wurde erst mit dem Wachsen ihres politischen Einflusses problematisch. Die Vermögenssteuer, die von den Bürgern in den 1380er Jahren zur Deckung der städtischen Ausgaben eingeführt wurde,¹⁰⁴ spielte hierbei eine entscheidende Rolle. Denn etwa zur selben Zeit entzündete sich ein heftiger Streit zwischen Stadt und Domkapitel über die Beteiligung

⁹⁸ ZOEPFL, Gerichtsbuch (wie Anm. 60), S. 164. In den Stadtrechtsaufzeichnungen des späten 14. und frühen 15. Jahrhunderts ist von der Abwesenheit *auß dieser statt* die Rede. PARIGGER, Stadtrecht (wie Anm. 92), S. 64f., § 56–58. Bei der im Neubürgerfeld verankerten Residenzpflicht sprach man dagegen in beiden Fällen juristisch korrekt vom Gebiet des Stadtgerichts.

⁹⁹ StadtA Bamberg, A 21, 21. 11. 1389. Die Regelung wurde in ähnlicher Weise 1398 bestätigt. StadtA Bamberg, A 21, 9. 9. 1398.

¹⁰⁰ Vgl. die 1395/1396 vor dem König vorgebrachten Klagen der Bürger. StadtA Bamberg, A 21, 19. 1. 1395; StaatsA Bamberg, Bamberger Urkunden vor 1401, Nr. 4599.

¹⁰¹ Die Bischöfe bestätigten dem Domkapitel im 14. Jahrhundert mehrmals, keine Steuer in den Immunitäten *ohne Zustimmung* des Domkapitels zu erheben. Vergleiche zum Beispiel die Wahlkapitulation Bischof Wernthos vom 16. 4. 1328. HÖFLER, Rechtsbuch (wie Anm. 66), S. C, Beilage III, Nr. 4.

¹⁰² Steuerverträge vom 9. 1. 1367, 4. 3. 1389 und 4. 3. 1389, alle StadtA Bamberg, A 21. Die Immunitätsbewohner waren nicht generell von bischöflichen Steuern befreit, wie dies in der Literatur zum Teil angenommen wird. Siehe dazu unter anderem REINDL, Immunitäten (wie Anm. 28), S. 236, MAIERHÖFER, Entwicklung (wie Anm. 2), S. 156; GÖLDEL, Bauhof (wie Anm. 95), S. 227. Ob das Zustimmungsrecht des Domkapitels zu einer geringeren Steuerbelastung der Muntäter führte, lässt sich auf Grund der Quellenlage nicht entscheiden.

¹⁰³ StadtA Bamberg, A 21, 9. 1. 1367.

¹⁰⁴ Die Bürger aus der Gemeinde des Stadtgerichts klagten 1420 gegen die Schöffen und Bürger der Führungsschicht des Stadtgerichts bezüglich einer Steuer *die sie langzeit bey dreißig oder mer jaren vntz bis her von vns empfangen vnd angenommen haben*. StaatsA Bamberg, A 91, Lade 446, Nr. 658.

der Immunitätsbewohner an den städtischen Lasten. Hierbei kollidierte das Selbstverständnis der Stadt als Gemeinschaft aller Bürger und Einwohner Bambergs mit den Herrschaftsansprüchen des Domkapitels über die Immunitäten. Im Frühjahr 1394 wurde die Frage zu Gunsten des Domkapitels entschieden und eine finanzielle Unterstützung der Stadt durch die Immunitätsbewohner auf außergewöhnliche Notfälle beschränkt und an die Zustimmung der Immunitätsherren gekoppelt.¹⁰⁵ Damit wurde das Steuerbewilligungsrecht des Domkapitels auch für die Erhebung einer städtischen Steuer in den Immunitäten bestätigt.

Die Stadtgerichtsbewohner sicherten sich in den folgenden Jahren zwar die päpstliche und königliche Unterstützung für eine Revision der Entscheidung, konnten aber erst im Zuge des Immunitätenstreits 1430–1446 eine Änderung erreichen.¹⁰⁶ Unter den bis dahin gegebenen Voraussetzungen bedeutete der Umzug jedes Stadtgerichtsbewohners in die Immunitäten einen finanziellen und machtpolitischen Verlust für die Stadt. Daher versuchte man die Umsiedlung unter anderem durch den Entzug des Bürgerrechts zu unterbinden, was langfristig zu einer stärkeren Koppelung des Bürgerrechts an den Wohnsitz führte.

Ob der Entzug des Bürgerrechts bei einem Umzug bereits seit dem Ende des 14. Jahrhunderts konsequent durchgesetzt wurde, lässt sich nicht sicher klären. In die Stadtrechtsaufzeichnungen, die noch im 15. Jahrhundert in Gebrauch waren, fand die Regelung keinen Eingang.¹⁰⁷ Spätestens im 17. und 18. Jahrhundert musste nach einem Umzug in ein anderes Territorium das Bürgerrecht erneut vom Stadtrat bzw. den Immunitätsgerichten erworben werden.¹⁰⁸ Dabei handelte es sich jedoch immer um das allgemeine Bamberger Bürgerrecht, das je nach Territorium von unterschiedlichen Stellen erworben werden musste. Das dabei zu zahlende Bürgergeld war eine wichtige Finanzquelle.¹⁰⁹

Der vor allem in Quellen des 15. Jahrhunderts formulierte Gegensatz zwischen ‚Bürgern‘ und ‚Muntatern‘ impliziert daher keinesfalls den Ausschluss der Immunitätsbewohner vom Bürgerrecht, sondern ist aus dem Kontext des oben skizzierten Konflikts heraus zu verstehen. Die Bezeichnungen schlossen sich ursprünglich nicht aus, sondern beschrieben zwei unterschiedliche Eigenschaften. Während der Bürgerstatus den persönlichen Rechtsstatus kennzeichnete, bezog sich der Begriff ‚Muntäter‘ auf die territoriale und herrschaftliche Zuordnung einer Person. Daher konnte der Immunitätsbewohner Hans Berlin 1369 von den beiden Steuereinnehmern, die *burger in der muntat vor der stat Bamberg* waren, als *mütpurger vnd muntater*¹¹⁰ bezeichnet werden und Bischof Ludwig die Immunitätsbewohner als *unser Burger vnd Muntater*¹¹¹ ansprechen.

¹⁰⁵ CHROUST, Chronik (wie Anm. 35), S. 176–180. Der Entscheidung lag der Vertrag von 1275 zu Grunde.

¹⁰⁶ Die Privilegien König Wenzels und Papst Bonifaz’ von 1397 erlangten erst als Vorlage für die Goldene Bulle von Kaiser Sigismund Relevanz, mit der er 1431 die Immunitäten aufhob. Ebd., S. 32–50.

¹⁰⁷ PARIGGER, Stadtrecht (wie Anm. 92), S. 30.

¹⁰⁸ Zum Bürgerrecht im 17. und 18. Jahrhundert vergleiche HÖRL, Bamberger Bürgerrecht (wie Anm. 89) und DIES., Von Schustern (wie Anm. 89), besonders S. 94f.

¹⁰⁹ HÖRL, Bamberger Bürgerrecht (wie Anm. 89), S. 85.

¹¹⁰ StadtA Bamberg, A 21, 21. 11. 1369.

¹¹¹ StadtA Bamberg, A 21, 9. 1. 1367.

Da sich der im letzten Drittel des 14. Jahrhunderts aufkommende Streit zwischen der Stadt und dem Domkapitel jedoch letztlich um die räumlichen Grenzen der städtischen Herrschaft drehte, dominierte der territoriale Aspekt zunehmend die Wahrnehmung. Dies lässt sich bei der Schlichtungsurkunde von 1394 anschaulich beobachten, in der es zu Anfang noch um die Ansprüche der *burgere im statgericht gesessen* gegenüber den *muntatern* geht, während dies wenige Zeilen später auf die griffige Formel *Burger* gegen *Muntater* verkürzt wird.¹¹² Das Begriffspaar wurde seitdem häufig im Kontext von Auseinandersetzungen um das Verhältnis von Immunitäten und Stadtgericht verwendet. Es umschrieb aber lediglich die sich aus ihrem Wohnort ergebende herrschaftliche Zuordnung einer Person und traf keine Aussage über ihren Bürgerrechtsstatus. In diesem Sinne gebrauchte auch Papst Bonifaz IX. 1397 die beiden Begriffe:

*wiewol zu Bamberg an dem ende, statgericht genant, burger und in den andern enden daselbst, muntat genant, derselben inwohner zu zeiten muntater geheissen werden, so werden sy doch alle usserhalb der statt zu Bamberg, auch in den nechsten steten, wenn von der stat frommen und gemache odir irem schaden und ungemache gehandelt wirdet sy sein in dem statgericht oder in den muntaten wonhafftig, gemeiniclichen burger zu Bamberg gewant zu nennne und dafur zu achten.*¹¹³

Nicht nur außerhalb, wie der Papst bemerkte, sondern auch innerhalb Bambergs konnten die Immunitätsbewohner weiterhin als Bürger bezeichnet werden, sobald die territoriale Abgrenzung nicht im Vordergrund stand. Bischof Albrecht erhob zum Beispiel 1401 eine Weihesteuer von *unseren Burger und armen lewt wegen in allen muntaten zu Bamberg gesezzen*.¹¹⁴

Der Gegensatz zwischen ‚Bürgern‘ und ‚Muntätern‘ war kein grundsätzlicher, sondern beruhte auf dem jeweiligen Kontext der Aussage. Die häufige Kontrastierung der Begriffe im Vorfeld und während des Immunitätenstreits verstellte bisweilen den Blick darauf, dass auch die Immunitätsbewohner Bürger der Stadt Bamberg sein konnten.

VI. Die Beteiligung an städtischen Institutionen

Es lässt sich damit feststellen, dass sich die Bürgerschaft im Prinzip über das Stadtgebiet einschließlich der Immunitäten verteilte, dabei jedoch im Hinblick auf die Herrschaftsgewalt des Stadtherrn zwischen dem im Stadtgericht und dem in den Immunitäten verorteten Teil getrennt wurde. Diese Unterscheidung betraf damit aber die

¹¹² CHROUST, Chronik (wie Anm. 35), Urkundenanhang Nr. 2, S. 174–176.

¹¹³ Ebd., S. 38.

¹¹⁴ StadtA Bamberg, A 21, 21.1. 1401. Vergleiche auch die Regelung des Aufwands für Hochzeiten und Taufen (wie Anm. 88).

Kernbereiche städtischen Handelns wie die Rechtsprechung und die Finanzverwaltung, aus denen sich die Institutionen einer Stadt entwickelten. Haben wir es in Bamberg aus institutioneller Perspektive also eher mit zwei Bürgergemeinden zu tun, die nur das identische Bürgerrecht einte? Oder gab es auch Institutionen, an deren Bestellung die Bürger aller Gerichtsbezirke beteiligt waren?

Das Stadtgericht, dessen Schöffen bis 1431 zusammen mit dem Schultheiß für die Stadt urkunden konnten, stellte eine der wichtigsten städtischen Institutionen dar.¹¹⁵ Von seiner Funktion her war das Gericht auf den bischöflichen Teil der Stadt bezogen. Die Schöffen übten zusammen mit dem Schultheiß die ihnen vom Stadtherrn übertragene Gerichtsgewalt aus, die sich auf den von den Immunitäten getrennten Jurisdiktionsbereich des Bischofs beschränkte. Nach dem Stadtrecht des 14. und 15. Jahrhunderts sollten die Schöffen vom Schultheiß auf Ratschlag der Bürger ausgewählt werden.¹¹⁶ Ungeachtet davon lassen sich allerdings enge persönliche Verbindungen der Schöffen in die Immunitäten beobachten, so dass die institutionelle Verankerung des Schöffenkollegiums im bischöflichen Gebiet nicht zwingend die Grenzen seines tatsächlichen Einfluss- und Interessengebiets beschreiben musste.¹¹⁷

Vor allem im 14. Jahrhundert schlossen zudem meist nicht die Schöffen, sondern die Bürger als politischer Verband im Namen der Stadt Vereinbarungen und besiegelten diese mit dem Stadtsiegel. Falls die Bürgergemeinde nicht durch den Zusatz *im Stadtgericht gesessen* näher spezifiziert wurde, ist eine territoriale Verortung der hinter den *Bürgern gemeinlich der Stadt Bamberg* stehenden Protagonisten schwierig.¹¹⁸ Geht man von einem nicht territorial gebundenen Bürgerbegriff aus, könnten sich im Prinzip auch Immunitätsbewohner darunter befunden haben. Angesichts der engen Verbindungen der städtischen Amtsträger in die Immunitäten wäre die Beteiligung von Muntätern in der Führungsschicht der Bürgerschaft zumindest denkbar.

An den Ergebnissen einiger Verhandlungen deutet sich auf jeden Fall an, dass sich die Bürgerschaft der Stadt im 14. Jahrhundert als Vertretung der Bewohner von Stadtgericht und Immunitäten verstehen konnte. So verfügte Kaiser Ludwig 1333, nachdem er einen Streit zwischen dem Bischof von Bamberg, dem Domkapitel und den *burger[n] gemeinlich da selben* geschlichtet hatte, dass die Bewohner von Stadtgericht und Immunitäten gemeinsam die in diesem Zusammenhang durch Ehrungen und Gesandtschaften entstandenen Kosten tragen sollten.¹¹⁹ Auch bei dem Streit um die Einführung des Ungelds, d. h. einer Abgabe auf den Ausschank von Wein, Bier und Met, erschienen 1377 Vertreter von Stadtgericht und Immunitäten vor dem kaiserlichen Hofgericht,¹²⁰ während der Ungeldvertrag einige Monate später nur von

¹¹⁵ GÖLDEL, Stadtverfassung (wie Anm. 35), S. 14.

¹¹⁶ PARIGGER, Stadtrecht (wie Anm. 92), S. 43, § 1.

¹¹⁷ Vergleiche Anm. 95.

¹¹⁸ Der Zusatz ‚im Stadtgericht‘ taucht vor 1380 meist im Zusammenhang mit den bischöflichen Steuern auf, erst danach auch häufiger in anderen Kontexten.

¹¹⁹ StadtA Bamberg, A 21, f. 6. 1333. Die Schlichtungsurkunde ist ediert in: Dokumente zur Geschichte des deutschen Reiches und seiner Verfassung. 1331–1335, hg. v. Wolfgang EGGERT (MGH, Constitudines 6,2), Hannover 2003, S. 314–317.

¹²⁰ StaatsA Bamberg, B 21, Nr. 2, fol. 95v–96r.

Bischof, Domkapitel und den *Bürger[n]gemeinklich der Stat ze Bamberg* unterzeichnet wurde. Dennoch wurde der städtische Anteil für die Baumaßnahmen im Stadtgericht und den Immunitäten bestimmt.¹²¹ Die ‚Stadt‘ in Form der Bürgerschaft übernahm damit auch für die Immunitäten Verantwortung.

Die implizite Mitverwaltung der Immunitäten durch die städtischen Institutionen ging zu Beginn des 15. Jahrhunderts zurück. Vermutlich angestoßen durch den Schiedsspruch von 1394, der eine individuelle Heranziehung der Muntäter zur Stadtsteuer unterband, wurde den Immunitäten mehr finanzielle Eigenverantwortung übertragen. Die Gemeinde der Bürger in allen Immunitäten war bis dahin nur für die Erhebung der bischöflichen Steuern in ihrem Gebiet zuständig gewesen.¹²² In den 1420er Jahren brachten die Immunitätsbewohner auf Geheiß des Domkapitels nun auch einen eigenen Beitrag für kommunale Aufgaben auf. Dazu zählten zum Beispiel Baumaßnahmen in den Immunitäten, die Unterstützung der Stadt beim Bau von Brücken oder die Beteiligung an der Bezahlung der bischöflichen Söldner.¹²³

Mit der steigenden Steuerbelastung der Immunitätsbewohner war jedoch kein Ausbau der bürgerlichen Institutionen in den Gebieten verbunden. Die Schöffen der Immunitätsgerichte, die dieses Amt von den Stiften als erbliches Lehen erhielten, traten nicht als Vertretung der Bewohner ihres Gerichtsbezirks in Erscheinung.¹²⁴ Es lassen sich gelegentlich namentlich genannte Vertreter der Immunitäten nachweisen, bei denen es sich eventuell um jeweils zwei von den Bewohnern jeder Immunität gewählte Gemeinmeister handelte.¹²⁵ Die Maßnahmen der Immunitätsgemeinde, wie etwa die Einsammlung einer Steuer von ihren Mitgliedern, mussten aber im Einzelnen vom Domkapitel genehmigt werden.¹²⁶

Die zunehmende fiskalische Separierung der Bürgergemeinde im Stadtgericht und in den Immunitäten, wobei erstere über eine größere Eigenständigkeit und mehr Kompetenzen verfügte, schloss allerdings nicht die Zusammenarbeit in anderen Bereichen aus. So stellten die Bürger im Stadtgericht und in den Immunitäten 1418 gemeinsam Beschränkungen für die Ausgestaltung von Hochzeitsfeier und Taufen auf.¹²⁷ Bei einem militärischen Auszug wurde ein gemeinsamer Rat aus Vertretern beider Gebiete gebildet.¹²⁸

¹²¹ Ungeldvertrag vom 9. 10. 1377, gedruckt in: Michael Bernhard PICKEL, *Das Abgabenrecht und die Abgaben der Stadt Bamberg bis 1800*, Erlangen 1951, S. 144.

¹²² Die Immunitätsgemeinde führte die Eintreibung der bischöflichen Steuer eigenverantwortlich durch und nahm auch Kredite dafür auf. StadtA Bamberg, A 21, 7. 1. 1383.

¹²³ Staatsbibliothek Bamberg, R. B. Msc. 18, fol. 24r. Vgl. auch SCHWEITZER, *Hausgenossen* (wie Anm. 52), S. 26–31.

¹²⁴ REINDL, *Immunitäten* (wie Anm. 28), S. 314–317.

¹²⁵ Zu dem Amt vor allem in der Zeit nach 1500 vgl. REINDL, *Immunitäten* (wie Anm. 28), S. 277. Der Begriff Gemeinmeister wird davor nur selten verwendet.

¹²⁶ 1426 baten die Immunitätsbewohner das Domkapitel um die Erlaubnis, eine Steuer aufzulegen. Diese wurde unter der Auflage gewährt, dass die Steuereinnahmer später vor dem Domkapitel Rechnung ablegen. StaatsA Bamberg, B 86 Nr. 230, fol. 87v. Zwei Jahre später erhielt die Immunitätsgemeinde auch einen eigenen Anteil am neuen Ungeld. StadtA Bamberg, A 21, 26. 9. 1428 IA.

¹²⁷ StadtA Bamberg, B 4, Nr. 34, fol. 79–80.

¹²⁸ Ebd., fol. 21v.

Die im 15. Jahrhundert anhaltende enge Zusammenarbeit der politischen Eliten zeigt sich auch im Immunitätenstreit, der lange als Paradebeispiel für die Konfliktträchtigkeit des Verhältnisses zwischen Stadtgericht und Immunitäten galt.¹²⁹ Die Forderung nach einer Auflösung der Immunitäten wurde von großen Teilen der Führungsschicht der Immunitäten unterstützt, die zugleich in den neu entstandenen Rat der Stadt integriert wurden. Die Aussage der Chronik des Immunitätenstreits, dass *alle die montheter, die die negsten und pesten waren*¹³⁰, die Stadt unterstützten, wird durch eine große Zahl an Muntätern auf der 1435/1437 neu erstellten Liste der Genannten der Stadt bestätigt.¹³¹ Auch unter den im Immunitätenstreit fassbaren Ratsherren befanden sich Immunitätsbewohner.¹³²

Es drängt sich der Eindruck auf, dass der von den Bürgern 1431 eingesetzte Rat eine bereits seit langem bestehende Lücke schloss, indem er der Bürgerschaft eine gebietsübergreifende Institution zur Verfügung stellte. Die Forderung nach einem unabhängigen Stadtrat war von den Bürgern bereits seit vielen Jahrzehnten immer wieder erhoben worden, doch hatte der Bischof bislang sein Recht auf die Ein- und Absetzung des Rates in allen Auseinandersetzungen erfolgreich verteidigt.¹³³ Der 1306 erstmals erwähnte Stadtrat wurde nur sporadisch vom Stadtherrn einberufen.¹³⁴ Gegen Ende des 14. Jahrhunderts besaß er kaum Kompetenzen.¹³⁵ Erst im Zuge des Immunitätenstreits und der temporären Auflösung der Immunitäten erkämpfte sich die Stadt einen dauerhaft installierten Rat.

Die Tatsache, dass die Berufung von Immunitätsbewohnern in den Rat offenbar ohne Widerstände ablief, deutet einmal mehr auf die Zugehörigkeit der Muntäter zum Bürgerverband der Stadt. Zwar mussten die Bürger letztlich die formale Einsetzung des Rates durch den Bischof anerkennen, doch blieb er als ständige Institution auch nach dem Ende des Immunitätenstreits und der gescheiterten Auflösung der geistlichen Gerichtsbezirke erhalten.¹³⁶ Auch die Beteiligung von Immunitätsbewohnern lässt sich zumindest in den unmittelbar folgenden Jahren weiterhin beobachten.¹³⁷ Dies jedoch führte zu Konflikten mit dem Domkapitel, das einen gebietsübergrei-

¹²⁹ Zur älteren Forschungsmeinung vergleiche NEUKAM, Immunitäten und Civitas (wie Anm. 28), S. 294. Bereits Alwin Reindl machte jedoch darauf aufmerksam, dass die Konfliktlinien vor allem zwischen der Stadt und dem Domkapitel und weniger zwischen der Bevölkerung der Gebiete verlief. REINDL, Immunitäten (wie Anm. 28), S. 233.

¹³⁰ CHROUST, Chronik (wie Anm. 35), S. 58.

¹³¹ StadtA Bamberg, B 4, Nr. 34, fol. 15v–16v. Die Genannten bildeten die Erweiterung des Rates und waren an dessen Wahl beteiligt. GÖLDEL, Stadtverfassung (wie Anm. 35), S. 14.

¹³² GÖLDEL, Bauhof (wie Anm. 95), S. 234–235.

¹³³ StadtA Bamberg, A 21, 21. 11. 1389 und 9. 9. 1398.

¹³⁴ Zum Rat vgl. SCHIMMELPFENNIG, Bamberg im Mittelalter (wie Anm. 95), S. 76–78; Karl SCHNAPP, Stadtgemeinde und Kirchengemeinde in Bamberg. Vom Spätmittelalter bis zum kirchlichen Absolutismus (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Bamberg 5), Bamberg 1999, S. 35–39.

¹³⁵ 1386 erlaubt Bischof Lamprecht den Bürgern auf Grund eines Schreibfehlers in einem Schuldbrief die formale Einsetzung eines Rates, ohne diesem Kompetenzen zu übertragen. StadtA Bamberg, A 21, 16. 11. 1386.

¹³⁶ GÖLDEL, Stadtverfassung (wie Anm. 35), S. 14.

¹³⁷ 1445 wurden Immunitätsbewohner in den Rat berufen. GÖLDEL, Stadtverfassung (wie Anm. 35), S. 44.

fenden Rat als Gefahr für seine Herrschaftsrechte in den Immunitäten betrachtete.¹³⁸ Solange sich die Bürgerschaft nicht gemeinsam von der Autorität ihrer beiden ‚Stadtherrn‘, des Bischofs und des Domkapitels, befreien konnte, stieß die Bildung einer gemeinsamen und gebietsübergreifenden Institution immer wieder an ihre Grenzen – und zwar die Herrschaftsgrenzen der Obrigkeiten. Da eine autonome Stellung der Bürgerschaft zu keinem Zeitpunkt in greifbarer Nähe war, blieb als Kompromiss und Ausweg nur die Bildung föderaler Strukturen.

Daher bestand die Einigung am Ende des Immunitätenstreits in der Einführung des Wochengelds, einer gemeinsamen Stadtsteuer für Immunitäts- und Stadtgerichtsbewohner, die durch paritätisch besetzte Gremien erhoben und verwaltet wurde. Die Wochengeldkommission bestand aus je sechs von den Bewohnern des Stadtgericht bzw. der Immunitäten gewählten Vertreter und die von der Steuer finanzierten Baumaßnahmen wurden von zwei Baumeistern, je einem aus jedem Herrschaftsgebiet, beaufsichtigt.¹³⁹ Die getrennten institutionellen Strukturen in Stadtgericht und Immunitäten wurden damit anerkannt und konserviert, während die Zusammenarbeit durch die gemeinsame Finanzverwaltung gleichzeitig forciert wurde.

Aus wie vielen Städten bestand nun die Siedlung Bamberg zwischen dem 13. und 15. Jahrhundert? In welchem Maße gehörten die Immunitäten zur ‚Stadt‘ und in welchem Umfang bildeten sie eigene Städte oder stadtähnliche Gebilde? Eine eindeutige Trennlinie zwischen Bischofsstadt und Immunitäten lässt sich nur für die Gerichtsbezirke erkennen. Die Stadtmauer, die auf Grund der zergliederten Siedlungstopographie ohnehin keinen geschlossenen Mauerring bildete, bezog die Immunitäten an den wenigen dazu geeigneten Stellen durchaus in die Befestigungsanlagen ein. Auch wirtschaftlich bildeten die Territorien einen Verbund mit allgemein gültigen Marktregeln und gemeinsamer Handwerksorganisation. Der Immunitätsmarkt verlor, so fern er überhaupt je eine über die Nahrungsmittelversorgung hinausgehende Bedeutung inne hatte, seine Funktion im Verlauf des 14. Jahrhunderts. Die Untersuchung des Bürgerbegriffs zeigt, dass sowohl Stadtgerichts- als auch Immunitätsbewohner Bürger der Stadt Bamberg sein konnten und die engen Beziehungen zwischen den politischen Eliten der Gebiete verdeutlichen, dass wir es tatsächlich mit einer gebietsübergreifenden Bürgerschaft zu tun haben.

Diese Bürgerschaft teilte sich jedoch aus der Perspektive der Obrigkeit in einen im Stadtgericht und einen in den Immunitäten verorteten Teil. Diese Teilung war zwar vor allem den Herrschaftsrechten des Domkapitels über die Immunitäten und deren Bewohner geschuldet, sie wirkten sich jedoch massiv auf das institutionelle Gefüge der Stadt aus. Während die Bürgerschaft, deren Institutionen im bischöflichen Teil der Stadt angebunden waren, bis zum Ende des 14. Jahrhunderts immer wieder als Vertretung der Bürger in Stadtgericht und Immunitäten agierte, fand zu Beginn des 15. Jahrhunderts eine zunehmende institutionelle Ausdifferenzierung zwischen dem

¹³⁸ Der Bischof musste 1443 versprechen, in Zukunft keine Immunitätsbewohner ohne Erlaubnis des Domkapitels in den Rat zu berufen. StaatsA Bamberg, A 91, Lade 450, Nr. 873.

¹³⁹ GÖLDEL, Stadtverfassung (wie Anm. 35), S. 18.

Stadtgericht und den Immunitäten statt. Diese Entwicklung wurde vor allem durch die Weigerung des Domkapitels, der finanziell und politisch immer einflussreicheren Bürgerschaft ein Besteuerungsrecht über die Immunitätsbewohner zu gewähren, verstärkt. In der Folge wurde auch das Bürgerrecht stärker an die territoriale Zugehörigkeit gekoppelt.

Die enge Zusammenarbeit zwischen den Führungsschichten in Stadtgericht und Immunitäten während des Immunitätenstreits zeigt, dass die zunehmende institutionelle Trennung nur bedingt das Selbstverständnis und das Interesse der Bürgerschaft widerspiegelt, wobei hier allerdings nur Aussagen über die politische Elite der Stadt getroffen werden können. Im Zuge des 1431 ausbrechenden Immunitätenstreits und der zeitweisen Eingliederung der Immunitäten etablierte sich relativ schnell der Stadtrat als eine Institution, die Anspruch auf eine Repräsentation der Bürgerschaft in allen Bezirken erhob. Als sich Bischof, Stadt und Domkapitel nach zähen Kämpfen schließlich auf die Beibehaltung der Immunitäten einigten, trat diese Funktion des Stadtrates stärker in den Hintergrund, verschwand aber nicht gänzlich. Dafür wurde dem Wunsch der Bürgerschaft nach einer gemeinsamen Finanzverwaltung nachgegeben, wobei die gebietsübergreifenden Institutionen durch ihre paritätische Zusammensetzung die Eigenständigkeit der Immunitäten betonten.

Die Frage, in welchem Maße die Immunitäten zur Stadt Bamberg gehörten, müsste also eigentlich anders formuliert werden: Für *wen* gehörten die Immunitäten zur Stadt? Aus dem Blickwinkel des Domkapitels und der übrigen Stifte war die ‚Stadt‘ der rechtliche Zuständigkeitsbereich des Stadtherrn, der an den Gerichtsgrenzen endete. Die ‚Rechtstadt‘ bezog die Immunitäten nicht ein. Dagegen waren die Immunitäten aus Sicht des Bischofs zwar nicht institutionell-rechtlich Teil seiner ‚Stadt‘, aber wirtschaftlich und fiskalisch in sein Herrschaftsgebiet integriert. Auch wenn der Bischof nur über das Gebiet des Stadtgerichts unmittelbar regierte, gehörten die Immunitäten mit gewissen Einschränkungen zu seinem Einflussbereich. Betrachtet man die Stadt wiederum als Gemeinschaft ihrer Bürger, so überwiegen die Gemeinsamkeiten zwischen Stadtgericht und Immunitäten deutlich die trennenden Elemente. Die Territorien bildeten einen gemeinsamen Wirtschaftsraum, eine städtische Wehrgemeinschaft und einen Bürgerverband, der sich auch um gemeinsame Institutionen bemühte. Die Konflikte des 15. Jahrhunderts ergaben sich weniger aus dem Gegensatz von Stadt und Immunitäten als vielmehr aus der Reibung zwischen den verschiedenen Stadtkonzeptionen. In dieser Hinsicht bestand Bamberg im Mittelalter also durchaus aus mehreren ‚Städten‘ bzw. Stadtvorstellungen.